



Vd. 56.



8

E r s t e s
P r o m e m o r i a

die
Gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,
besonders
den Abgang der Rheinmühlen
und
deren vermeinte Bannalität betreffend.

in Sachen

Er. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

wider

**Herren Bürgermeister und Rath der
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.**

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoraticis etc.



1 7 9 0.



Vorbericht.

Die in der Städtischen Rechnung vom 28. May 1788. nicht enthaltene, gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke hat ein höchstpreistliches Kammergericht in dem Hauptdekret vom 14. August besagten Jahres an eine Kaiserliche Kommission zur vollständigen Instruirung verwiesen.

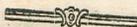
Als den 22. Junius 1789. dazu geschritten wird, wollen die Kurfölnischen sie in der Ordnung vornehmen, wie sie in der Supplik pro Mandato S. 19. etgeringt sind. Städtischer Seits binacaen wied für besser, für Systematisch- und schiflicher gehalten, sie in folgender Ordnung vorzunehmen, wie sie

I. von dem, in Gemäsheit des Dekrets vom 12. Dezember 1788. vorläufig zu instruirendem Administrationspunkte abhängen, als

- a) der Abgang der Rheinmühlen und deren Bannalität.
- b) die 1608. theils entschiedene, theils 1620. anders verglichene, theils allenfalls auch verjährte weitere Verrtwage Prärension,
- c) der über den alten Tarif und bisherigen Besitzstand verlangte höhere Ertrag des grossen und kleinen Viehezolls,
- d) die verfallenen Häuser.

II. wie sie durch Vergleiche längst wieder in Kurfölnischem Genuss sich befinden, als

- e) das Salz- Hoed- und Müdgeldt, mit dem dazu gehörigen Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen.
- f) die auswändige Gruit, und die von der Stadt, an dem 1500. auf 550. verglichenen Gruitgelde seit dem abgelöste 150. mithin nur noch übrigen 400. Goldgulden,



- III. die im Pfandbriefe gar nicht stehen, als
 g) der kleine Bierzoll oder Buttchenpfenning
 h) der Markzoll
 i) der Wegzoll
 k) das Recht an den Mühlen in Kölln. (1)

(1) Wir werden jedoch hievon gleich in diesem Promemoria handeln müssen; weil Kurkölln mit dem Rechte an den Mühlen in Kölln, (so sehr sam es auch klinger) die Bannalität der Rheinmühlen auffer Kölln beweisen will.

Bürgermeister und Rath lassen, nach dem Resoluto Commissionis vom 3. Junius (a) sich zwar die Ordnung der Supplis pro Mandato gefallen, wie diese weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke péle mèle darin eingeklagt sind; Sie halten aber jene Ordnung noch immer für die zweckmäßigste, um alles in einem Blit zu übersehen und den Herren Referenten damit die Arbeit zu erleichtern.

(a) S. das 1. Specialprotokoll die Gruit betr. in den Sitzungen vom 22. und 23. Junius 1789.

Mit dem in die Administrationsfrage vornemlich einschlagenden Abgang der Rheinmühlen und deren Bannalität wird um so lieber der Anfang gemacht, da diese den ersten Anlas an die Hand geben, die Geschichte der Pfandverschreibung, auf die sich bei den übrigen Pfandstücken oft muß bezogen werden, einem hohen Herrn Richter gleich im Eingange vor Augen zu legen.

I. Promemoria

Den Abgang der Rheinmühlen und die Bannalität derselben betr.

§. 1.

Der Erzbischof Konrad von Hochsteden läßt, um sich aus der Gefangenschaft des Grafen von Gütlich zu lösen, (a) geringhaltiges Geld schlagen. Als dieses der Rath zu Köln Pflichten halber verrefusen = und in der Stadt außer Cours setzen muß, giebt es zu großen Feindseligkeiten Anlaß. Die gegen den Rath aufgeheßte Bürger hangen sich an den Erzbischof, der 1258. die Stadt occupirt, den Rath absetzt, die vornehmsten (welche die Stadt nicht verlassen) gefangen nimmt, und aus den Zünften einen neuen Rath wählt. (b)

(a) Kremers Beiträge III. Band n. 67.

(b) S. das VII. Spec. Prot. 11 §. 2. 165 §. 46. n. 2. seqq.

§. 2.

Den 16. November 1260. (a) confiscirt er die Häuser und Güter der abgesetzten Rathsglieder, unter welchen auch die Rheinmühlen sind, und theilt sie mit dem neuen Rath. Sie versprechen sich gemeinsam dabei zu schützen, und daß keiner ohne des andern Einwilligung sie veräußern, oder sie an andere, als Bürger, verlehnen solle. Getreuen Einnehmer (wovon einen der Kurfürst, den andern der Rath setzt) sollen darüber alle Jahr Rechnung ablegen.

(a) Act. Cam. 18/27/28

§. 3.

Schon 1262. sind die Bürger mit dem neuen Rath noch weniger zufrieden; Sie nehmen den alten wieder ein, der den vertrieben gewesenen die confiscirten Rheinmühlen zur Hälfte wiedergiebt; (§. 2.) Der Erzbischof behält aber die andere Hälfte, über die er zwei setzt, welche den Moller einnehmen sollen. (a)

(a) S. das VII. Specialprotokoll 11 §. 3.

§. 4.

Der nachherige Erzbischof Siegfried von Westerburg zeigt sich im Ansfange lieblich gegen die Stadt, und bringt es so weit, daß, mit Belieben der Mühlenerben, der Rath ihm 1275. die Hälfte der Rheinmühlen erblich läßt; weil er den angemakten Confiscationstitel seines Vorfahren selbst nicht für gültig hält. Die Zahl der 34. Rheinmühlen wird auf 26. gesetzt, mehr als diese sollen nicht gebaut werden. (1)

(1) Es waren bloße Pleßschmühlen, wovon eine nach der andern versunken ist. Im Jahre 1527. wird sich deswegen auf acht dauerhafte Mühlen, wie sie noch sind, verglichen, die jedoch Kurköln während seiner Administration auf fünf eingehen und die abgegangene nicht wieder herstellen läßt, wie nach dem Pfandbriefe (a) hätte geschehen sollen. Ueber diesen Abgang und den dadurch verminderten Ertrag des Moltees beschwert sich der Rath ost.— Weit gefehlt also, daß dieser den Abgang der Rheinnmühlen zu ersetzen schuldig seyn solle!

(a) II §. 4. Gegengewis §. 7. lit. g.

§. 5.

In eben dem Jahre handelt Erzbischof Siegfried gegen einen jährlichen Canonem von 75 Malter Weiz und 75 Malter Roggen dem Domkapitel seine Freimühle ab, die zwischen dem Erzstift und den Mühlenerven auch gemeinschaftlich seyn solle. (a)

(a) Act. Cam. 29 und II §. 5. des VII. Specialprotokolls.

§. 6.

Nun entsteht die Frage:

Läßt sich mit den hievon sprechenden, §. 2. gemeldten Urkunden die Bannalität der Rheinnmühlen beweisen? wenn sie auch den Stempel der Gewaltthätigkeit nicht auf der Stirne trügen.

Es kann seyn, daß Erzbischof Konrad, (S. 1. seq.) und der von ihm intrudirte Rath, wo nicht eine Bannalität, doch einen mehr ausgebreiteten Nutzen der Rheinnmühlen bezweckt haben; weil Sie noch so viele erwerben wollten:

quot Civitati Coloniaensi ad usum molendi unversalem sufficere videbatur. (a)

(a) Act. Cam. 28

Dieses giebt zu erkennen, daß die 26 Pleßschmühlen (1) noch nicht hinlänglich waren, die ganze Stadt mit Mehl zu versehen; vielweniger sind es die nachherigen acht, und die endlich auf fünf eingegangene. (S. 4. Note 1.) Unmöglich können diese bannal seyn, da sie für den wenigsten Theil der Stadt zureichen. (a) Den Einwohnern muß also frey stehen, auf Städtrischen oder auswärtigen Wind- und Wassermühlen zu mahlen. Eine Freiheit, der sie sich nie begeben haben. (2)

(a) VII. Spec. Prot. II §. 39. Note b. 165 §. 46. n. 3. 190 §. 69.

(1) Nicht in der Absicht werden sie auf 26. gesetzt, um damit die Bannalität befreien zu können; denn sonst wär' es besser bei 34gen geblieben. (S. 4.) Nur deswegen geschieht es, weil die Unterhaltung so vieler Mühlen theils zu kostbar, theils unnöthig ist; indem bei der bürgerlichen Maßfreiheit so viele nicht können beschäftigt werden.

(2) Die *provida deliberatio* und das *Consilium Fraternitatum et unversorum Civium*, oder, wie es zu gehen pflegt, der Mädelzuführen (die man noch

daß

dazu in der ihnen unverständlichen lateinischen Sprache zu allem Ja und *notum facimus* sagen läßt) wird bei damaligem Aufruf von der Art gewesen seyn, wie sie es im letztabgewichenen Jahre bei den tumultuarischen Zunftversammlungen und den dem Rath abgedruckenen 12 Artikeln gewesen, die deswegen das Reichshofraths *Conclusum* vom 15. December 1789. kassirt, und dem Magistrat die Untersuchung gegen die Ruheführer aufträgt. (b)

(b) [122] §. 100.

§. 7.

Wär die Bannalität zu Stand gekommen, hätte der wieder eingesetzte alte Rath (§. 3.) und die gesamte Bürgerchaft sie damals anerkannt; so würde, nach wieder hergestellter Ruhe, (§. 1. 2.) bei Erkaufung der domkapitelischen Strohmühle im Jahre 1275. (§. 5.) gewis davon Erwehnung geschehen seyn. Davon steht aber keine Sylbe darin, so ausführlich sonst alles beschrieben ist. Unter dem *emolumento molendinorum* wird nur des *multri* gedacht; Es heißt blos Erklärungsweise:

Multrum, sive emolumentum cum hereditibus molendinorum

Dieses zeigt keine Bannalität, (die eine besondere Erwehnung verdient hätte) es zeigt nur das Recht an, den Molter zu erheben. Jene läßt sich eben so wenig aus den *reditibus et proventionibus multri* herleiten, so lang nicht erwiesen wird, daß in dem Zusatz:

prout et in quantum ad nos et Ecclesiam nostram pertinent. (a)

die Bannalität, als eine Zubehörde der Rheinmühlen, bezieht sey, und das Erzstift in deren Besitz sich befinde. — Bis hieher konfirirt nichts davon. (b)

(a) Act. Cam. [26]

(b) VII. Spec. Prot. [65] §. 46. n. 3. [122] §. 100. seq.

§. 8.

Sie will zwar mit dem angeblichen Verträge von 1393. (a) erwiesen werden, in dem es heißt: »Were Sache, dar up den Wintmoelen, die die Stat und Burger von Coelne jezont hant, of ouch namals haben mochten, »gemalen würde, in den Zyden as dy Kynmoeln up dem Ryne biengen. und »wail malen moechten, von dem Gemale soll unser Herr von Colne bauen »as viel Moulters in alle der Maissen und Rechte as yme 30 syme Deile gebürt up den Kynmoelen, und wannne die Kynmoelen nyt gemalen kunen; »so en sal he geyn Deil noch Vorderonge han an dem Moulter de da veldt »up den Wintmoelen der Stede.

(a) [89]

Es hat damit diese Beschaffenheit: Im Jahre 1392. hängen die Bürger sich wieder an den Erzbischof Friederich von Saarwerden, welches zu ihrem eigenen Schaden so oft geschieht, als Sie sich mit dem Rath überwerfen. (§. 1.)

Sie

Sie vertreiben auch diesesmal den alten Rath aus der Stadt und setzen einen neuen an. Selbst dieser Vertrag giebt zu erkennen, daß zwischen dem Erzbischof und dem Rath Krieg und Groit gewesen, und die Aufschrift bezeugt die *Suppressionem Scabinorum*, die *capturam* des Bürgermeisters Hilger de Stella et eius complicium.

Das von dem intrudirten Rath daran gehängte Siegel macht den Vertrag nicht verbindlich; (1) denn der neue Rath so wenig, als der Erzbischof konnten der Bürgerschaft ihre Maßfreiheit benehmen. Kein Wunder also, daß er nie in Ausübung kommt, und daß die Einwohner nach wie vor im Besiz der Maßfreiheit bleiben. (a)

(2) Als bei der Konferenz von 1732. Kurköln auf diesen Vertrag sich bezieht, hält der Rath aus der Ursache ihn nicht verbindlich; weil er *tempore tumultuoso* entworfen, und nie in Ausübung gekommen sey. Wir bemerken dieses hier deswegen, damit es nicht scheinen möge, als sey es eine jetzt erst erfundene Ausflucht. (§. 58.)

(a) 651 §. 48. 901 §. 71. 1221 §. 102. seq.

§. 9.

Soll aber die Bürgerschaft vielleicht erst in diesem Vergleich die Bannbarkeit anerkannt haben; so beweist das allein, daß sie also bis dahin noch nicht löblich nicht anerkannt war.

Dem sey indefs, wie ihm wolle; so bleibt allemal sicher, daß sie nie in Ausübung gekommen, daß nie Molter an Kurköln entrichtet worden, wenn auf den Städtischen Windmühlen, zur Zeit die Rheinmühlen im Gange waren, gemahlen worden; daß mithin die Rechtsregel allenfalls eintreten müsse: *Quod si quis Fure, quod illi ex Pacto competit, adversus alterum non nititur, cum uti potuisset, triginta aut si Princeps sit, quadraginta annis excludatur.* (a)

(a) Leyser Spec. 461. med. 6. Spec. 462. med. 16.

Bedient sich jemand in so langer Zeit (hier in Jahrhunderten) seines Rechts nicht; so wird dieser Nichtgebrauch für eine Dereliction, für eine freiwillige Begebung seines *Juris olim quaesiti* gehalten.

Solus hic annorum decursus efficit, ut obligatio pro extincta habeatur, licet quis ejus olim ortae habeat testimonia et documenta. Solum et unicum hoc efficit, quod alter usus non sit jure sibi legitibus vel pacto concessio. (b)

(b) Rave Principia universae doctrinae de Praescriptione adquisitiva et extinctiva §. 133. 153. 173.

Eben dieser Meinung ist auch Leyser an einem andern Ort: (c)

Si etiam ex documento quodam patet, quod olim ante plures annos status rei alius fuerit, hoc contra praescriptionem immemorabilem nihil probat.

(c) Spec. 454. med. 1. 2.

Hier ist nicht einmal erwiesen, *quod unquam status rei alius fuerit*, daß die Bannlichkeit der Rheinmühlen je üblich gewesen, und daß von den Städtischen Windmühlen je Molter an Kurkölln entrichtet worden. (d)

(d) 1901 §. 72. 1122] §. 103.

§. 10.

Die Kurköllnische behaupten zwar, gegen die Pfandeinlösung sey keine Verjährung denkbar. So ausgemacht dieser Satz an und für sich selbst noch nicht ist; (1) so hat er wenigstens alsdann keine Anwendung, *si pignus esse, vel unquam fuisse negatur*, welches bei der nie anerkannten Bannlichkeit der Rheinmühlen der Fall ist. (a)

(1) Außer den für die Gegenmeinung im IX. Specialprotokoll 117] §. 60. bemerkten Rechtsgelahrten, kann der im Gegenbeweise p. 72. schon angeführte, davon ex professo handelnde Schmidt *Opusc. I. §. 52. seqq. Opusc. II. §. 57.* nachgelesen werden.

(a) S. VII. Spec. Prot. 114] §. 131.

§. 11.

Wären die der Stadt verschriebene Rheinmühlen zur Zeit der beiden Pfandverschreibungen von 1415. und 44. bannal gewesen; so hätte dieses darin ausgedrückt werden müssen. In keinem steht aber ein Wort davon.

Erzbischof Dieterich von Moers versetzt den 7. Junius 1415. (a) an Bürgermeister und Rath für 36635 Goldgulden a) die Hälfte des Zolls zu Bonn und zu mehrerer Sicherheit seinen Mülter, Renten und Gülten in Kölln, als nemlich b) den Molter und alles Recht, was er hat an den Mühlen in Kölln, fort c) in den Mühlen auf dem Rhein zwischen Deuz und Kölln, d) die Greut, e) die darin benannten Häuser und Bungerete, f) die Vetterwege, g) den Rheinzoll mit der Salzmaas, h) den kleinen Bierzoll, i) den Viehes- und Pfortenzoll zu Felde und zu Kölln. (1)

(a) Act. Cam. 121]

(1) Dieser Versatz wird nach und nach bald eingelöset.

§. 12.

Im Jahre 1444. braucht Erzbischof Dieterich in des Erzbischofs Nöthen wieder 29900 Goldgulden. Er sucht sie bei verschiedenen Privatpersonen zu Kölln und Frankfurt, und will ihnen zu 5 Prozent einige Renten verschreiben. Diese finden Anstand, über eine, zu der Zeit gewis große Summe sich mit ihm einzulassen. Er läßt daher die Stadt ersuchen, daß diese, als Selbstschuldnerin, dafür haften möge. (f. Gegenbeweis p. 32.)

Als diese sich willfährig erklärt, verschreibt Er ihr, mit Bewilligung des Domkapitels, für jene Summe und die Zinsen davon ad 1474½ Goldgulden,

auf

auf sechsjährige Ablos und Wiederkauf, folgende Renten: a) den Mühlensmolter auf dem Rhein, mit Vorbehalt der dem Domkapitel jährlich davon abzugebenden (S. 5.) 75 Malter Weiz, und 75 Malter Roggen, b) die Gruit, c) die Vetrwege, d) den Viehezoll, e) den Rheinzoll, f) die Salzmaas vor Köllen, g) acht darin benannten Häuser und Gaddume oder Kramläden.

Zur Gegenseicherheit stellt er ihr noch in eben dem Jahre einen besondern Schadlosbrief aus. (a)

(a) S. die Anlagen des Gegenheereses, Nam. 1. 2.

§. 13.

Überall steht nichts von Bannalität der Rheinmühlen, die als eine Hauptreventie *Speciali mentione digna* gewesen wäre, so wenig es erweislich ist, daß sie je üblich war.

§. 14.

Last uns sehen, ob Sie vielleicht nachher in Uebung gekommen? Ob Rath und Bürgerschaft sie nachher anerkannt haben? oder ob nicht vielmehr die Stadt im Besiz der Mablfreiheit nach wie vor geblieben sey?

Die Kurkölnische beziehen sich auf eine undatirte Mühlenordnung, (a) in der es heißt: »Were Sache, dat einigh Mehl Brod oder Wek büßen Cöllen
» in die Stadt gebürt würde, dieweil die Mühlen usin Rhein ganckbartrig
» seindt, et sey zu Land oder zu Wasser, so wie dat binnen Köllen gebracht
» würde, heimlich oder offenbar, dat also befunden, von dem fall man nebz
» men von jeaticchem Malder zu Multer 2. Sester und von jeglichem Brodt
» zwey Molder Brodt, und were Sache, dat jemandz hieran brüchig oder
» seumig würdte, und seinen Molter oder Brodt niet also geve, es were
» heimlich oder offenbahr, der fall das Guth zumal verloren haben.

(a) 131

Es konstiret nicht, von welchem Jahr sie ist. Die Kurkölnische datiren sie von 1429. Sie wär' also älter, als die Pfandverschreibung von 1444. Nach der bei der Konferenz von 1732. dem Rath davon mitgetheilten Abschrift soll sie von 1489. (b) seyn.

(b) 165 §. 50. 190 §. 77.

Im Eingange derselben heißt es: (c) »Die Beker binnen Köllen seyen
» eine zeither mit den Müllern in Zwingung gewesen, sich über etliche Punkte
» von den Müllern beklagend. Um diese zwischen ihnen zu vergleichen, und um
» mehr andere Punkte die Erbgossen und Müllern antreffend zu ordniren und
» vortann in Gedechtnusse zu behalten, seyen bei einander gewest Her Jos
» ban up dem Grauen Rentmeister unseres gnedigsten Herrn von Cöllen, als
» Seiner Gnaden Statthalter, Her Johan Jude, Werner Quersta
» als von wegen der Erbgossen der Müllern.

(c) 166

hat

Hat es damit seine Richtigkeit, daß Johan up dem Grauen in den Jahren 1429. 32. und 33. als Kurfürstlicher Rentmeister die Mühlenrechnung gen geführt; (d) so scheint besagte Mühlenordnung in diese Zeit einzuschlagen. Wie konnte aber der Johan up dem Grauen dabei als Kurfürstlicher Statthalter erscheinen? Eine Benennung, die sich erst von der Pfandverschreibung de 1444. datirt; es müste dann ein anderer Johan up dem Grauen späterer Zeiten gewesen seyn.

(d) [143|144] §. 120.

Dem sey indef, wie ihm wolle! Der Eingang dieser Mühlenordnung giebt zu erkennen, daß sie nicht vom Rath herrühret; daß allein Rurkölln und die Mühlennerben die Gebrechen zwischen ihnen und den Bekern verglichen haben. Was beweist das aber gegen die Mafsfreiheit der übrigen Bürger? — Gar nichts. — Selbst gegen die Bekern beweist es nichts; es ist nur von dem auswärtis eingebrachten Mehl oder Brod, und dem davon zu entrichtenden Molter die Rede, welches eben so wenig, als der angebliche Vertrag von 1393. (§. 8. seq.) je in Ausübung gekommen. (e)

(e) [90] §. 78. seq.

§. 15.

Es will aber mit Auszügen aus den Mühlenbüchern von 1480. 1575. 1580. und folgenden Jahren (a) erwiesen werden, daß beide in wirkliche Ausübung gekommen seyen, daß die Bekern darin auf gewisse Rheinnmühlen verwiesen worden, und dieses eben ihre Bannalität anzeige.

(a) [32|33|34|36]

Um diese Ausübung muß es sehr schlecht ausgefallen haben, da [32] nur ein einziger Fall bemerkt ist, wo von auswärtis gekauftem Mehle ein Bekern in die Mühlenentafel Molter soll gegeben haben, und durch Auspändung des Mehls dazu sey gezwungen worden. Von dieser Annahmung ist kein Beispiel mehr anzutreffen, obchon die Bekern beständig auswärtige Mühlen besucht haben. Wie kann also gesagt werden, daß der Vergleich, daß die Mühlenordnung und die Bannalität der Rheinnmühlen in Ausübung gekommen seyen?

Die Anweisung der Bekern auf gewisse Rheinnmühlen beweist keinen Mühlenzwang. Sie ist nur deswegen geschehen, damit es ihnen nie an Mehl fehlen möge, woran es oft würde gefehlt haben, wenn zu viele auf eine Mühl hätten gehen wollen. An dieser Polizeiordnung war dem gemeinen Wesen gelegen. Die Bekern haben sich also gutwillig dazu verstanden, und wie es [34] heißt, bei der Mühlenentafel sich so vertragen. Sie ließen deswegen (wenn sie auf einer Mühle nicht konnten befördert werden, oder sonst zu klagen hatten) sich zuweilen wieder auf andere anweisen. Nichts desto weniger sind sie immer noch auf auswärtige Mühlen gefahren.

(b) [32|33]

Selbst das Bedenken der Kurfürstlichen Räthe (c) von 1516. (zu einer Zeit, wo die Streitigkeiten über die Pfandverschreibung zwischen dem Erzstift und

dem Rath schon ihren Anfang genommen hatten) giebt zu erkennen, daß die Bannlickeit immer bestritten: daß sie nie ist anerkannt worden. (d)

(c) 135

(d) 165 §. 51. seq.

§. 16.

Die weitere jenseitigen Anlagen (a) beweisen dieses noch mehr; denn, als die Anweisung der Beker auf gewisse Rheinmühlen für einen Mühlenzwang will misdeuter werden, beschwert sich 1578. das Bakamt dagegen, daß sie vor andern Bürgern auf die Rheinmühlen wolten gezwungen werden. Sie beziehen sich auf die heilsame Ordnung vor 100. und mehr Jahren, in welcher ihnen das Gemahl auf andere Mühlen frey gelassen sey; Sie bitten sie dabei zu handhaben, daß jeder auf Rhein- und andern Mühlen, wo sie gelegen, mahlen möge. Wieder ein Beweis, daß der Vergleich von 1393. und die undatirte Mühlenordnung (§. 9. 14.) nie in Ausübung gekommen!

(a) 137. 41

Die Anlage von 1587. (b) giebt weiter nichts zu erkennen, als daß die auf vier eingegangene Mühlen den Bekern, so lang sie darauf mahlen wollen, gemeinschaftlich seyn sollen. Dieses musse verordnet werden; weil sonst nur die auf die noch übrigen vier Mühlen angewiesene hätten befördert werden können. Diese vier Mühlen (welche nicht zureichten, den wenigsten Theil der Stadt mit Mehl zu versehen) konnten unmöglich bannal seyn; es musse auf andern Mühlen gemahlen werden. (c)

(b) 138

(c) 165 §. 53.

§. 17.

Obschon die Mülenerben wegen ihres eigenen Vortheils mögen behauptet haben, (a) daß die Beker, wenn sie auf andere Mühlen gehen wolten, vorher auf den ihnen angewiesenen sich melden müsten; so beweist das nicht, daß es wirklich geschehen sey; die Einwohner durften erwiesener Massen nach Belieben auch andere Mühlen besuchen.

(a) 139

Nur guter Ordnung und Polizei wegen hat es der Rath 1586. vertragen, (b) daß sie mit der alten Mühlenordnung zufrieden seyn: oder ihre Klagen, wenn es Justizsachen sind, bei ihm anbringen sollen. Zielt dieses auf die vorhin (§. 14.) bemerkte Mühlenordnung; so beweist es doch keine Bannlickeit; es beweist allenfalls nur den fortwährenden Gebrauch der Anweisung auf gewisse Rheinmühlen, wenn die Beker sich deren bedienen wollen. Von den übrigen Einwohnern ist nicht einmal die Rede. (c)

(b) 141

(c) 165 §. 54.

§. 18.

Als aber die Mülenerben endlich eine Bannalität daraus machen wollen, und die Beker und Bürger sich dawider beschweren, werden Sie in dem Rathschluß vom 5. April 1591. Num. 1. (a) bei ihrer alten Possession der Maßfreiheit gehandhabt, zum deutlichen Kennzeichen, daß der Rath mit jener Beziehung auf die Mühlenordnung (§. 17.) den Mülenerben durchaus keine Bannalität nachgeben wollte, und die Bürgerschaft nach wie vor im Besiz der Maßfreiheit geblieben ist.

(a) 1681

§. 19.

Die Mülenerben übergeben den 20. Junius 1591. eine Vorstellung dagegen, in welcher Sie die Bannalität und das Eigenthum der vom Rath zu ihren Mülherathshäften ihnen nur *precario* verliehenen Schoppen am Bayenthorn mit eben den Scheingründen behaupten, deren sich jetzt Kurfföln bedient. Sie wird dem Syndikat zur Relation gestellt, (a) und den 15. November 1602. werden in dem weitem Rathschluß Num. 2. ihnen beide, die Bannalität und das Eigenthum der Schoppen, mit völliger Rechtskenntnis abgesprochen. In dessen Gemäsheit läßt der Rath von letzten den 29. November Besiz nehmen. (b)

(a) 1100

(b) 1651 §. 55. 1901 §. 74. 75.

§. 20.

Mit der jenseitigen Anlage von 1598. (a) kann es also unmöglich seine Richtigkeit haben; denn sind schon 1591. die Beker und Bürger in ihrer alten Possession der Maßfreiheit gehandhabt worden; (§. 18.) so ist nicht wahrscheinlich, daß die in dessen Gemäsheit gleich hernach auswärtis mahlende Beker sollen gestraft seyn worden, und sie die Strafe wirklich erlegt haben. In den Mühlenrechnungen (wobin sie zu verrechnen gewesen wären) findet sich daher auch keine Spure davon. (b)

(a) 1431

(b) 1681 §. 55. 1901 §. 80.

§. 21.

Die Mülenerben sehen endlich ihr Unrecht ein. Sie begeben sich 1603. (Num. 3.) der Bannalität und des Eigenthums der Schoppen freiwillig. (a) Die Begebung der ersten giebt deutlich zu erkennen, daß die darin wieder geschene Anweisung der Beker auf gewisse Mühlen keine Bannalität anzeigen; denn sie werden nur so lang darauf gewiesen, als sie wohl bedient werden.

(a) 12901 §. 76.

§. 22.

Der Rath behält sich deswegen auch vor, diese Anweisung zu widerrufen und abzuändern, wenn Ungelegenheit (1) daraus entstehe. (a)

(a) 11 §. 17. 1441451

D

(1)

Num. 4. (1) In Ansehung der Kuchenbeker ist dieses Num. 4. im Jahre 1634. geschehen. (b)

(b) [69]

Ein deutliches Kennzeichen, daß es eine bloße Polizeivereinbarung ist, deren Abänderung nach Zeit und Umständen Geseze und Herkommen zulassen. (c) An die den Mühlenerben vorhin aberkannte Bannalität ist dabei nicht gedacht worden. (d) Es würde ein Widerspruch gewesen seyn, wenn sie mit einer Hand der Bannalität sich begeben und durch besagte Anweisung sie mit der andern wieder erhalten hätten.

(c) J. R. U. §. 106. seq. Mevius Part. 3. Dec. 154.

(d) [1] §. 17. [2] [65] §. 56.

§. 23.

Kurföln will aber den Vertrag von 1603. nicht für verbindlich halten; weil er ohne Vorwissen des Kurfürsten, seines Statthalters und der übrigen Mühlenerben, allein von dem Rath's Statthalter Angelmacher und einigen Sizberren sey errichtet worden, die den alten Verträgen und Verordnungen (wo sind diese?) nicht hätten derogiren können. Am wenigsten hätte es der die Pfandrenten administrirende Rath zugeben sollen. Wo ist der Beweis der Städtischen Administration? S. den Gegenbeweis §. 36.)

§. 24.

Wie ist es möglich zu behaupten, daß Kurföln davon keine Wissenschaft soll gehabt haben? da bei dem Streit über die prätendirte *Medietatem votorum* und die Wahl eines zweiten Mühlenschreibers dieser Vergleich schon 1605. und nachher 1627. in dem Kurfölnischen *Libello articulado* hat wollen angefochten werden. (a) Ein Prozeß, den seit dem Kurföln deserirt, so daß ihm die *exceptio deserti Judicii ex L. ult. Cod. de Praescript. 30. vel 40. annorum*, und mit dieser eine anderthalbhundertjährige Präscription im Weg steht. (1)

(a) S. Administr. Akten [18] n. 2. 20. 27. Lit. F. G. I. Spec. Prot. [122] §. 106.

(1) Die Kurfölnische geben vor, die Mühlenerben sowohl, als der Magistrat seyen in ihren Exceptionen von der Nichtigkeit des Vertrags von 1603. selbst überzeugt gewesen. Nur deswegen sey die Sache auf sich erliegen geblieben. — Wo steht dieses in den Exceptionen? — Von den Mühlenerben ist es um so unwahrscheinlicher, als unten (§. 40.) gezeigt werden solle, daß sie 1654. nochmals im Rath erklärt haben: die Mühlenerben würden ihrer Seits für kein Zwanggemahl gehalten. Wir haben die Kurfölnischen zum Beweise ihres Vorgebens aufgefordert; Sie sind ihn aber schuldig geblieben. Vom Magistrat ist aus mehreren Stellen das Gegentheil zu entnehmen. (§§. 18. 19. 33. seq. 37. seq. 44. ad 2. §. 45. ad 2. §. 49. 51. seq.) Und wie konnten die Mühlenerben einen Vertrag für sich allein unverbindlich halten? den sie mit der Stadt freiwillig geschlossen, und wovon diese um so weniger abgehen konnte, als ihre durch *Judicata* (§. 18. seq.) vorhin bestätigte uralte Possession der Maßfreiheit darin

darin nur von neuem ist anerkannt worden? Kurföln, nicht der Rath hat also lixem deferirt. — Haben die Kurfürsten zur Bannalität der Mühlen sich berechtigt und den Vertrag für nichtig gehalten, warum haben Sie den Prozes nicht fortgeführt? warum haben Sie ihn über anderthalbhundert Jahre liegen und die Stadt im Besiz der Mahlfreiheit gelassen?

§. 25.

Allerdings hatten auch die Mülenerben von dem Vergleich, und den vorhinigen *Judicatis* gute Wissenschaft. — Und wie konnten Sie diese nicht haben? da Sie es alle Tage mit Augen angesehen, daß die Einwohner sich der Mahlfreiheit auf andern Mühlen bedienten? Die Rheinmühlen waren also zur Erzsätsischen Hälfte nicht bannal, und da es selbige mit Kurföln *pro indiviso* besaß; so würden sie halb bannal, halb nicht bannal; mithin eine wahre Mißgeburt gewesen seyn, wenn Kurföln auf die Bannalität noch allein hätte Anspruch machen können. Ja wie konnten sie bei der geringen Anzahl bannal seyn, da sie den geringsten Theil der Stadt zu versehen, nicht im Stande waren? (S. 6. 56. Note 1.)

§. 26.

Soll dieser mehrhundertjährige Nichtegebrauch der Bannalität nicht allenfalls eine *dereliction*, eine *prescriptionem extinctivam* würlen? Wår die Stadt (wenn die *Judicata* von 1591. 1602. und 1654. (S. 18. seq. 44.) wenn der Vertrag von 1603. (S. 21.) ihr auch nicht zur Seite stünden) wår Sie allein deswegen nicht bei ihrer vieljährigen Mahlfreiheit zu handhaben?

§. 27.

Die Verträge von 1620. und 22. haben daran nichts geändert. Nach dem letzten sollen die Pfandstücke künftig nur so verrechnet werden, wie es bis dahin geschehen. (S. Gegenbeweis S. 44. n. 1.) In allen vor- und nachherigen Rechnungen ist so wenig von einer Bannalität, als daß von auswärtigem Mehle etwas an Kurföln gezahlt worden, die mindeste Spure anzutreffen. Die Bürger sind stets im Besiz der Mahlfreiheit geblieben.

§. 28.

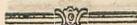
Der Stadthyndikus Cronenburg hat deswegen 1626. auf den Vertrag von 1603. (S. 21.) sich wohl bezogen, dem der Kanzler Kemp nichts widerzusezen konnte. (a)

(a) 147|48|

Daß Cronenburg die Rheinmühlen für keine Zwangmühlen gehalten, ist aus dessen Klage, (1) in der er dieses ausdrücklich sagt, und aus der den 22. May 1627. darauf erteilten Rathysregistratur zu entnehmen, (b) Seit dem ist also von einer Bannalität wieder keine Frage gewesen.

(b) 139|141|

(1)



(1) Er giebt vor, daß, was er habe einbringen lassen, Pflachmehl von seiner eigenthümlichen Mühle zu Reuschenberg sey, welches er zu seiner Nothdurft in die Zahnschaltung brauche; er zeigt dem Rath an, daß der Schreiber in der Weinschule ihm kein Zeichen dafür geben wolle. In dem darauf ertheilten Ratheschluß wird das Mehl auf seine Gefahr (nemlich ob sein Angeben eigener Accisfreier Krescenz wahr sey) ohne Accise zur Stadt eingelassen.

Hat ihm der Schreiber in der Weinschule deswegen kein Zeichen geben wollen, weil die Rheinmühlen aufgeführt seyen; so fällt das in die Zeiten, wo Kurfürst dieses behauptet hat, wo es vielleicht auch die Mühlenenerben (von denen der Schreiber dazu mag instruit gewesen seyn) gewünscht haben mögen; dem aber sowohl vom Rath, als dem Syndicus Cronenburg (der aus den Verhandlungen von 1620. und 22. wobei er zugegen war, davon die beste Wissenschaft hatte) standhaft ist begegnet worden. (c)

(c) [144] S. 133.

§. 29.

Die zu vermeintem Beweise der Bannalität angezogenen Ratheschlüsse von 1640. 42. und 43. beweisen nichts weniger, als diese; denn die Registratur von 1640. (1) spricht nur von einem Verbott der über zwei Tage in der Woche zugelassenen auswendigen Weke und Brodes, wodurch Accis und Molter defraudirt werden.

(1) Diese Registratur haben wir [104] in ihrer ächten Gestalt übergeben, und damit gezeigt, daß in dem jetzigen [49] nach den Worten: mit Defraudierung, die folgende: eines ehrbaren Raths Accis-Verschlagung ic. ausgelassen, und im Anfange Statt Meister ic. wir gesetzt worden.

Das Bakant hatte dem Rath vorgestellt, daß durch fremdes Brod und Wek seine Accise defraudirt, und den Mühlenenerben der Molter verschlagen würde, den sie von ihnen genießen könnten, wenn nicht so viel fremdes Brod in die Stadt gebracht würde, da Sie der Rheinmühlen sich doch häufig bedienen. Weit gefehlt ist es, daß Sie damit die allzeit bestrittene Bannalität sollen anerkannt; daß Sie damit von besagten Judicatis (§. 18. seq.) von dem Vertrage von 1603. (§. 21.) sollen abgegangen seyn; und ihren uralten Besitz der Mahlfreiheit aufgegeben haben. (a) Selbst über die Inkonvenienz der Verweisung auf gewisse Rheinmühlen haben Sie schon 1592. (b) sich beschwert; daß sie nicht deterioris Conditionis, als andere Bürger, seyn könnten; weil bekanntlich die Rheinmühlen keine Zwangsmühlen seyen.

(a) [190] S. 84.

(b) [67]

§. 30.

Was es mit den Anlagen von 1642. und 43. (a) wovon die erste sich eben so wenig im Rath'sprotokoll findet, für eine Beschaffenheit habe, müssen wir etwas ausführlicher bemerken.

Das gemahlene Speiszmehl wird zu der Zeit häufig aus dem Oberlande nach Kölln geführt. Weil der Moler der Rheinnmühlen Schaden dabei leidet, und der Rath wegen der ihm verschriebenen Kurfürstlichen Hälfte in einen grössern Rückstand kömmt; so beschließt er, daß die Speisstrüchten nur im Kern nach Kölln zu bringen seyen.

(a) [50 — 53]

§. 31.

Dieser Befehl (weil der Stadt Ungelegenheit daraus entsteht, und nun weniger Speis dahin gebracht wird, als Sie bei damaligem Fruchtman gel nützig hat) wird den 12. Jenner 1643. schon abgeändert, und den Bürgermeis tern aufgetragen, mit dem Sakamt zu handeln, daß, neben der Mehlaacise, auch des Molers halber ein benanntes entrichtet werde. In dessen Gemütheit befehlet er den 29. April (a) dem Zeichenschreiber, daß er von der doppelten Mehlaacise ad 32. Albus die Hälfte dem Mühlenschreiber einliefern solle.

(a) [14]

Der damals sitzende Rath will damit auf Kosten des Publikums zu seinem Rückstande sich verhelfen, wozu die Mühlenerben (deren viele selbst Rathsherrn sind) ihres Vortheils wegen mitwirken. (b)

(b) [1] §. 18. [65] §. 60. seq.

§. 32.

Auf besseres Nachdenken und Vorstellung der Bürgerschaft, wird den 9. Junius 1646. diese Verordnung wieder aufgehoben (Num. 5.) und von dem maligem Rath, der das gemeine Beste mehr vor Augen hat, beschloffen: daß die Mühlenerben von der auf 32. Albus erhöhten Accise nichts participiren; vielmehr von ihrem Moler sowohl, als dem Malter selbst Accise geben; und zum gemeinen Guth einbringen sollen. (a)

(a) [5]

§. 33.

Dabei wird es, ihrer wiederholten Vorstellungen ohngeachtet, den 20. September, 14. November, 19. und 22. Dezember 1646. (Num. 6—9.) Num. 6—9. aus der Ursache belassen; weil alle Konsumtionen veracciset werden müssen, und den Mühlenerben mehr nicht gebühre, als allen Bürgern. (a)

(a) [6—9]

§. 34.

Erst von dem *decreto inhaesivo* vom 20. September 1646. appelliren Sie, und zwar nach längst verfloßenem Decendio, den 10. October ans Kammergericht.

Sie erhalten den 31. eine Citation und Inhibition, die Sie aber den 22. Julius 1648. ohne daß von einer Prorogation der Catalien konfirtet, erst insinuirens: mithin die schon veräumte, in dieser Polizeisache (§. 17. 22.) ohnedis unzulässige Appellation von neuem desert werden lassen.

§. 35.

Sie übergeben noch viele Vorstellungen; es wird aber (so oft sie auch in neue Erwehung gezogen werden) den 5. August 1648. 21. May, 23. Dezember 1649. 4. Februar 21. Junius, 18. Julius und 15. Dezember 1651. bei den vorigen decretis inhaesivis mit völliger Rechtserkenntnis belassen, (Num. N. 10—16. 10—16.) und dem Mühlenschreiber befohlen, die Specification des Molters einzuliefern, damit der verschlagenen Accise auf den Grund könne gesehen werden.

Als dieser, unter dem Vorwande der Kurföln geleisteten Pflichten, die Einlieferung verweigert, wird sie ihm bei Verlust des Bürgerrechts und sub poena executionis einigemal befohlen, bis er sich endlich dazu bequemen und die Molterrechnung übergeben muß. (a)

(a) S. [1] §. 21. 24. [10—17] [21] [22] [65] §. 61. [70] die Administ. Akten [49] §. 109. [50] [51] und Gegenbeweis §. 52. p. 77.

§. 36.

Der Rath ercipirt den 26. Junius 1649. (a) gegen die Inhibition: (§. 34.) » Er habe das Recht die Bürger und ihre Güter in der Stadt und im » Burgbann zu collectiren. Was per majora beschloßen, müsse jeder sich ge- » fallen lassen. Die Mühlenerben hätten dawider keine Privilegia, noch eine » Gerechtigkeit die Bürger auf ihre Mühlen zu zwingen; jedem siebe frei, » auf den Städtischen, oder den Rheinmühlen zu mahlen. Die Geiß- und » Weltlichen hätten bis 1525. eigene freie Sand- und Rosnmühlen gehabt. » Die Stadt habe befunden, daß durch die Vielheit der Mühlen die währens » dem Kriege mit dem Herzoge von Burgund bewilligte Mehlaccise verschla- » gen werde. Sie habe deswegen die Privatmühlen abgeschafft, und verord- » net, daß kein unveraccistes Mehl in die Stadt kommen solle. Gegen diese » Polizeiordnung, zumal in materia collectandi, habe keine Inhibition Statt. » Der Rath bittet also, sie zu cassiren und die Mühlenerben zum Gehorsam » anzurufen.

(a) [18].

§. 37.

Diese sehen endlich ihr Unrecht ein, und lassen den Prozeß auf sich erliegen, obſchon der Rath, jener unſtatthaften Appellation ungehindert, (§. 34.) Num. 17. ſeinen vorigen Schluſſen Num. 17. nochmals inhäret. (a)

(a) [1] §. 22. [19] 901 §. 82.

§. 38.

Seine doppelte Acciſe (§. 31.) iſt in *beneficium publicae neceſſitatis* ein auf den damaligen Fruchtmangel bloß abzielendes Temporalwerk, welches nach auſehörender Urſache der Rath wieder abändern kann. Den 9. Junius 1649. verordnet er deswegen: „die doppelte Acciſe ſoll nur noch zwei Jahre bleiben, und zur Gleichheit unter den Bürgern vom Molter ſowohl, als dem Malter v

§. 39.

Ceſſante neceſſitate publica hebt er den 13. September 1651. dieſe Verordnung völlig auf: „Es ſoll mit der den Bürgern zu läſtigen doppelten Acciſe wieder eingehalten werden.“ — Und den 22. Jenner 1652. (Num. 18.) Num. 18. wird das auswärtige Mehl, (weil man damit zu Köln nach Nothdurft verſehen iſt) ganz verboten, darauf hingegen noch immer beſtanden: „daß die Mühlenerben den vorigen Schluſſen vom 9. Junius und 20. September 1646. gemäß, (§. 32. ſeq.) die gewöhnliche Acciſe ad 16. Albus vom Malter, wie andere Bürger, erlegen ſollen. (a)

(a) [1] §. 23. [20]

§. 40.

Der Mühlſchreiber ermangelt indeſſen nicht, die oben (§. 35.) gemeldete Exekutionsbefehle Kurköln einzuberichten. Dieſes iſt von der Würkung, daß den 11. September 1651. eine Deputation an den Rath geſchickt wird. Ihr Vortrag geht dahin:

„Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht ſey referirt worden, daß

1.) „durch eine Rathſregiſtratur den Bürgern frei gelassen ſey, ihre Stüchten außer der Stadt auf andern Waſſer- oder Windmühlen zu mahlen und einbringen zu laſſen; (§. 18. ſeq.) welches dem Vertrage von 1275. (worin die *amona* der Stadt auf die Rheinmühlen reſtringirt) und dem von 1393. (nach welchen von den, auf den Stadtmühlen gemahlten Stüchten der Molter an den Rheinmühlſchreiber gezahlt werden müſſe) zuwider ſey. (S. dagegen die §§. 6. 8.) Es wird darauf angetragen, beſagte Regiſtratur wieder aufzuheben.

2.) „Hätten Sereniffimus befreundlich vernommen: daß die von dem auswändigen Mehle verrecknete 2700 fl. Kölniſch von dem Mühlſchreiber ſub poena executionis zurück begehrt würden. (§. 35.) Da dieſe Acciſezahlung an den Mühlſchreiber durch wohlbedächtliche Rathſregiſte in pleno Senatu

» Senatu verwilliget sey; (s. dagegen die §§. 32 — 34.) so werde zu dem Rath
 » das Vertrauen gesetzt, daß, was einmal *authoritate publica* beschloffen, in
 » seiner Wirklichkeit werde erhalten werden. (a)

(a) II §. 25 — 29.

§. 41.

Der Rath ist

ad 1.) die Mühlenzwangegerechtigkeit nicht geständig, und
 ad 2.) beschließt er, nach Abtritt der im Rath anwesenden Mülenerben:
 (1) » daß die 2700 fl von dem Mühlenfchreiber aus Irrthum eingenommen-
 » und den Mülenerben verrechnet seyen. Das Speßmehl sey blos in *benefi-*
 » *cium publicae necessitatis* mit doppelter Accise belegt worden, (§. 38.) welche
 » die kaufende Bürger tragen müßten. Er könne von dem, was wegen dieser,
 » *ex erroneo fundamento* erhobenen Gelder, er nachher *causa melius cognita* ver-
 » ordnet, nicht wieder absehen. (§. 32.)

(1) Dieser Abtritt der Mülenerben ist ein Kennzeichen, daß der Rath mit
 der Mühlenadministration nichts zu thun hatte; daß er nicht, als in-
 teressirter Theil, daß er, als Obrigkeit, diesen Schluß gemacht habe.

§. 42.

Auf die Instanz der Kurfürstlichen Deputirten, daß Serenissimus von He-
 rem Gesuche so schlechtthin nicht absehen würden, erklärt endlich der Rath
 Num. 19. Num. 19. *in amicabile* sich dahin: » daß mit Erforderung der Hälfte des Kur-
 » fürstlichen Theils dieser Gelder eingehalten, die andere Salbschied aber von
 » dem Mühlenfchreiber erlegt werden solle. (1) In Ansehung des angemas-
 » ten Mühlenzwanges hingegen wird auf die Gegenobservanz sich bezogen.

(1) Kurköln giebt also zu, daß von der Accise nichts in die Mühlenrechnung
 gehöre; weil die Hälfte erlegt werden muß, und der Rath eine Hälfte seiner
 Kurfürstlichen Durchlaucht zu unerthänigsten Ehren blos in *amicabili*
 nachläßt.

§. 43.

Seitdem wird von der Mehlaccise nichts mehr in die Mülentafel ge-
 liefert, und die Mülenerben müssen von ihrem in die Stadt bringenden
 Molter die Accise selbst entrichten, ohne daß es weiter von Kurköln wider-
 sprochen wird.

§. 44.

Als 1654. wieder verlautet, daß die Bürger auf die Rheinmühlen wollen
 gebannt werden, oder daß sie von jedem Malter auswendigen Gemahls 1 $\frac{1}{2}$.
 Gulden geben sollen; so erklären die im Rath anwesende Mülenerben selbst:
 » daß die Mühlen ihrer Seits für kein Zwangegemahl gehalten werden.
 Num. 20. Der Rath nimmt dieses Num. 20. als notorisch an, und beschließt den 1sten
 Februar: » daß alles Gemahl frei seyn und bleiben solle; Von jedem Malter
 » soll

» soll mehr nicht, als ein Gulden zur Accise, den Müllern aber, ausserhalb dem
 » Moller, davon nichts gezahlt werden. Dieser Schluss soll ohne Vorwissen
 » der 44 Gassefreunde nicht verändert: (1) die Accise vom auswendingen
 » Mehle richtig eingenommen: die Verschläge derselben als Konstatabel ange-
 » halten: und sich erkundiget werden, warum die an dem Spelmehl vorhin
 » erhobene, von den Mühlenerben getheilte Gelder, den vorigen Schlüssen
 » gemäß, (§. 32. 33. 35. 39 — 42.) in usum des gemeinen Guts noch nicht
 » wieder eingeliefert worden. (2)

- (1) Damit dieser Schluss von einer andern Rathseßung nicht wieder könne ge-
 ändert werden, wird er für einen legem perpetuo duraturam erklärt, der
 ohne Einwilligung der Bürgerschaft nicht wieder kann aufgehoben werden.
 (2) Die nach obigem Vergleich (§. 42.) von den Mühlenerben zu ersetzende Hälfte
 der Accise muß also damals noch nicht wieder eingeliefert seyn worden.

§. 45.

Wie kann nach dem allen gesagt werden, daß die Bannalität den
 Mühlenerben *per iteratam confessionem* sey zugestanden worden? — Ist
 nicht vielmehr aus dem bisherigen das Gegentheil, eine mehrmalige Aberkennt-
 nis, eine *saepius repetita diffessio*, eine beständige Contradiction, (§. 32. seq.
 35. seq. 41. 53. seq. 58. 59.) eine *res ter judicata* (§. 18. 19. 44.) *et bis transacta*
 (§. 22. 42.) eine allenfallsige Verjährung und Desertion, (§. 9. seq. 24. 26.)
 eine Kurköllnische Acquiescenz, (§. 27. seq. 42. seq. 46.) ein beständiger
 Mablfreibeitbesitz der Stadtköllnischen Einwohner (§. 6. 13. seq. 25. 28. seq.
 44. 47. seq. ad 2.) allenthalben zu entnehmen? (a)

(a) 11 §. 19. 20. 65 §. 61.

Bei diesem Besitz sind Sie billig zu handhaben, und die Kurköllni-
 schen allenfalls mit ihrem Bannalitätsgesuche (wenn Sie, jener Rechts-
 gründe ohngeachtet, damit noch aufzukommen vermeinen) *ad separatum et peti-*
torium zu verweisen; da in dieser Mandatsache nur possessivische, keine in
altiori beruhende petitorische Gründe zulässig sind. *Quia in materia servitutis*
possessio libertatis hoc operatur, ut probandi onus in adversarium rejiciat. Is enim,
qui servitutem praetendit, non modo possessionem, sed et titulum specialem ob
probationem Juris contrariam probare debet. (b)

(b) *Menoch de recuperanda possessione Remed. X. n. 43.*

Beweisen also die Kurköllnischen erst den angeblichen Besitz der Bannali-
 tät, als den Grund ihrer Klage, wir wollen nachher den Gegenbeweis der
 Städtischen Mablfreibeit mit 1000. in- und ausländischen Zeugen führen.
 Denn es wird täglich im Angesicht aller Menschen, der Rheinmüller, des Kur-
 köllnischen Mühlensatthalters, und der Jurisdiktions-Resipienten auf den
 Städtischen und auswärtigen Mühlen seit Jahrhunderten gemahlen. —
 Und das soll kein rechtmäßiger Besitz: der soll gar nicht denkbar seyn! —
 Wer so was im Eusse behauptet, muß alle Rechtskenntnisse verläugnen. (c)

(c) 190 §. 85. 144 §. 131. seq.

S. 46.

Seitdem hat Kurköln in mehr als hundert Jahren an die Bannalität der Rheinmühlen nicht mehr gedacht, und die Stadt ihre Mahlfreiheit stets ruhig genießen lassen. Erst 1715. hat das zwischenregierende Domkapitel und nachher Kurfürst Clemens August gegen eine zu Rodenkirchen im Bergischen errichtete Windmühle in der Beforgnis protestiret, (1) daß die benachbarten Erbstiftischen Dörfer und die Stadtköllnischen Einwohner ihre Früchte dahin führen mögten. (a)

(1) Eine seltsame Protestation gegen eine *in alieno territorio*, im Bergischen, errichtete Windmühle!

(a) 155|56

Dieser Protestation ohngeachtet steht die Rodenkircher Mühle noch bis auf den heutigen Tag und die Stadtköllnischen Einwohner können, wenn sie wollen, (Sie thun es wirklich) darauf mahlen lassen. (b)

(b) 165 §. 62. 190 §. 86.

S. 47.

Bei den proponendis von 1725. zielt der Kanzler Kemp wieder auf die Bannalität der Rheinmühlen. (a) Eine Lokpseise, die den Kurkölnischen, so oft es ihnen darnach gelustet, so oft Sie die Hände darnach ausgestreckt, doch immer entschlipfet ist! (§§. 9. 14. 18. seq. 21. 39. 64. seq.)

*Tantalus à labris sitiens fugientia captat
Flumina.*

Horatius Lib. 1. Sat. 1. v. 68.

(a) 11 §. 30. seq.

Er beschwert sich; daß

1.) „den Mühlenerben ihre Antheile Molters *in natura* gereicht; die
» Kurfürstliche Hälfte hingegen im geringsten Preise verrechnet werde; daß

2.) „kein Molter von den in und außer Kölln mahrenden
» Fröhren, oder dem zuführenden Mehle mehr eingebracht
» werde. (1)

(1) Ist dieses nicht ein Beweis des fortwährenden Besizes der Städtischen Mahlfreiheit? Es wird aus Keiner Rechnung gezeigt werden können, daß, außer obigem wieder nachgegebenen Fall, (§. 31. 40.) von auswärtigem Mehle je Molter oder Accise in die Mühlenasel gezahlt worden sey,

Daß

3.) verschiedene Ausgaben nicht justificirt; und wenigere Mühlen,
als vor diesem seyen. (2)

(2) Aus dem Pfachtbriefe von 1587. ist zu ersehen, daß damals schon nur acht Rheinmühlen waren, (1. Gegenbeweis §. 54. a.) die Kurköln, die sie zu erhalten schuldig war, (das. §. 7. lit. g.) seitdem auf fünf hat einzahlen lassen. (§. 4. Note 1.)

§. 48.

S. 48.

Der Rath giebt den 10. Sept. 1725. diese Auskunft: (1)

(1) Wir bemerken nur das hieher einschlagende, das übrige ist schon im Gegensbeweise benützt.

ad 1.) » Sey 1622. verabschiedet, daß die Renten dem Rath auf den Fuß » verpfändet seyn sollen, wie sie jetzt eingebracht und verrechnet würden. (Gegenbeweis S. 44. n. 1.)

» In den Mühlentafelrechnungen von 1621. und 22. sey der halbe Kur- » fürstliche Molter so wenig, als vorher je in natura, sondern allemal nur » im Mittelpreise verrechnet worden. Der Molterschreiber messe alle Woche » den Molter aus den Kästen, verkaufe ihn an die Beker, treibe die Gelder » ein, und bestreite daraus die stets vorkommende Baukosten. Der Molter könne » also im höchsten Preise nicht verrechnet; noch zur Zehrung aufgeschüttet » werden, die jeder einzelne Mühlenerbe mit seinem Antheile eher abwarten » könne.

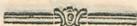
» Dem Rath könne der Molter höher nicht angeschrieben werden, als » er ihn aus den Händen des verordneten Mühlenschreibers im Mittelpreise » empfangt; denn er habe mit der Administration nichts zu thun. Jenem sey » kein anderer *modus recipiendi, vendendi et computandi multum* vorgeschrieben. » Wer werde auch Receptor des Molters seyn wollen, wenn er täglich müsse » aufgehoben werden? Wie lang soll er wegen Ungewisheit des Preises damit » zurück halten? wo bleibe der Abfall, Schrumpf und Mauthbiß? wer esse, » was immittelst gestohlen oder veruntreuet werde? — Bei den vielen » Mühlenerben werde einer früher, der andere später verkaufen wollen, und » dieses eine tägliche *Materia litis* seyn. Das sey die Ursache, warum es seit » mehrhundert Jahren in Verkaufung des Molters bei dem Mittelpreise ge- » blieben, und so lang die Pfandschaft daure, werde bleiben müssen.

ad 2.) » Ginde sich in den Rechnungen von 1621. und 22. von fremd- » oder auswärtigen Mehle weder Molter, noch Geld eingebracht.

» Die Mühlenerben hätten im Vertrage von 1603. (S. 21.) auf allen » Mühlenszwang verzichen. Bei denen von 1620. und 22. sey daher keine » Frage mehr davon gewesen; (S. 27.) im letzten sey vielmehr verabredet, daß, » wie bei allen Pfandsfäden, also auch bei dem Molter es bleiben solle, wie es » damals gewesen; (Gegenb. S. 44. n. 1.) wo die Mühlenerben auf die ans » gebliche *Dannalität* längst *renunciirt* hatten. Keine Ursache sey mehr vor- » handen, den Molter vom auswärtigen Mehle im Namen des Erstlings ein- » zunehmen, welches nicht mehr Recht habe, als die übrigen Mühlenerben. » Dabei habe Kurkölln, außer der 1651. davon gesehenen Anregung, (S. 40.) » seitdem stets *acquiescirt*.

ad 3.) » Müsse angewiesen werden, was nicht *iusficiet* sey,

ad 4.)



ad 4.) » Non Creditur, daß 1620. und 22. mehr Mühlen auf dem Rhein
 » gewesen, als jetzt. (S. 47. Note 2.) Die beiderseitigen Vorfahren und
 » Mülhenerben hätten die 26. Mühlen vor einigen Jahrhunderten schon auf
 » weniger reducirt. (S. 4. Note 1.) Contra Statum anni 1622. sey nichts
 » geändert.

§. 49.

Kurföln replicirt erst den 11. October 1729.

ad 1.) » Ein Creditor, der das ihm zu Handen gestellte Pfand defuncte
 » rüfte, müsse die *percepta et percipienda* in Rechnung bringen, und die Ems
 » pfänger zur Besorgung anweisen; Bei dessen Entstehung müsse er für den
 » Abgang des Einbringlichen haften. (dagegen s. den §. 86. seq. des Gegenbes
 » weises.) Dieser Schuldigkeit habe der Rath kein Genüge geleistet, daß er
 » den Kurfürstlichen Molter nur im Mittelpreise verrechne. (Nicht der Rath,
 » sondern der Mülhenschreiber verrechne ihn.)

» Kurföln könne nicht geschehen lassen, daß der Mülhenschreiber den
 » Molter anders, als im höchsten Marktpreise an die Beker verkaufe. (1)

(1) Wie geht dieses von Woche zu Woche an? und wie ist es bei obiger We
 » wandnis (S. 48. ad 1.) möglich, den höchsten Marktpreis abzuwarten?

ad 2.) » Nach der Mülhensordnung sey vom auswärtigen Mehle Molter
 » zu entrichten, welches der Rath im 17. Saeculo anerkannt habe. (s. dagegen
 » §. 14. seq.) Binnen 1642. und 1643. seyen dafür 2700 fl. Köllnisch einge
 » gangen, und vom Mülhenschreiber Buschmann verrecknet; (aber auch restitu
 » tirt worden. S. 40—42.) Was damals der bürgerlichen Freiheit nicht zu
 » wider war, müsse es auch jetzt nicht seyn. (s. dagegen S. 19—22.)

ad 3.) » Sey dem Kurfürstlichen Statthalter die Justifikation der Aus
 » gaben vorzulegen. (2)

(2) Dieser ist also kein Rathes; sondern ein Kurfürstlicher Diener, der bei
 » der Rechnungsablage in seines Herrn Namen zugegen ist. (Gegenb. §. 15. seq.)

ad 4.) » In der Pfandverschreibung seyen dem Rath die Molterrenten
 » verschrieben, die dem Erzstift von den Mühlen in Kölln (3) und auf dem
 » Rheinstrome zukommen. Das Erzstift sey zur Hälfte der Nutzbarkeit von
 » 26. auf dem Rhein hangenden Mühlen berechtigt. Diese müsse der Pfanda
 » inhaber wieder herstellen, und den Abgang dem Erzstift ersetzen.

(3) In der Pfandverschreibung von 1444. steht nichts von den Mühlen in
 » Kölln. (S. 61.)

§. 50.

Der Rath duplicirt den 8. Februar 1730:

ad 1.) » die Gefälle seyen zwar 1444. dem Rath zum nieobaren Untere
 » pfande gesetzt; über deren Verwaltung aber zwei Statthalter, ein Mülh
 » lens

»len ein Molterschreiber und die nöthige Müller auf Kurfürstliche Ko-
 »sten bestellt, zu deren Befolgung die Müllenerben pro Rata concurriren.
 »(f. Gegenbeweis §. 7. 8.) Die Unterbediente müssen vor beiderseitigen
 »Statthaltern und Sizherren Namens der Müllenerben (unter denen Kur-
 »köln zur Hälfte mit begriffen) Eid und Pflichten = auch jährliche Rechnung in
 »Gegenwart der beiden Statthalter und sechs Sizherren ablegen, welche die
 »Justifikatorien examiniren, den Rechnungsschluß allen Interessenten bei dem
 »Generalkonvent vorlesen und einen Extrakt davon unter des vereideten Müll-
 »enschreibers Hand der Freitags Rentkammer zur Einnahm und Lehe-
 »bung des Kurfürstlichen *Quantis* einliefern. (Gegenb. §. 8. ad b. §. 15. seq.)
 »Dem Rath liege nicht ob, dem Molter den Preis zu setzen, noch weniger diesen
 »höher zu verrechnen, als er von Statthaltern, Sizherren und Mühlens-
 »erben schon ausgerechnet und der Städtischen Rentkammer von den ver-
 »eideten Müllenschreibern sey eingeliefert worden. (1)

(1) Aus den Rechnungen und Müllentafel = *Protocollis* kann erwiesen werden,
 daß die Kurfürstliche Statthalter den Preis selbst haben machen lassen.

»Das Jahr 1622. sey *communi placito* zur Norm angenommen. Seit
 »dem sey in 127 Jahren kein anderer Molterpreis zu finden, als er damals
 »von allen Interessenten beliebt worden. Werde künftig ein besserer ausfin-
 »dig gemacht, so gebe dieser nicht auf das *praeteritum*.

»Der Kanzler Kemp, der über 20 Jahre den Traktaten beigewohnt,
 »und die nachherige Kurfürstliche Statthalter würden diesem Fuß über ein
 »Jahrhundert nicht eingefolgt seyn, wenn sie das Jahr 1622. nicht *pro regu-*
 »*lativo* gehalten und ein besseres Expediens gewußt hätten. Der Rath em-
 »pfieng die Renten nur aus dritten, Kurköln verpflichteten Händen. Ihm
 »könne also keine Reduktionsrechnung zugemuthet werden. Dabei könne
 »man es in *possessorio et petitorio* lassen.

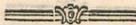
ad 2.) »Könne weder den Müllenerben, noch sonst jemand eine Zwangs-
 »ordnung des Mahlwerks auf den Rheinmühlen zugestanden werden, zum
 »Nachtheil der bürgerlichen Freiheit, ihr Getraid in- und auswärtz mah-
 »len zu lassen. (§. 18—21.) Sep vielleicht per errorem eines Statthalters
 »vom auswärtigen Mehle aus der doppelten Accise, wozu die Müllenerben
 »kein Recht haben, einmal etwas in Rechnung gekommen; so sey dieses nach
 »entdecktem Jethum, auf der Bürgerschaft Beschwörung, gleich obrigkeitlich
 »geahndet = und in 80. 90. Jahren dergleichen Einziehung der Stadtraccise
 »keinem Müller oder Molterschreiber mehr zugelassen worden. (§. 32.)

ad 3.) »Die Konkurrenz sey dem Kurfürstlichen Statthalter nie verweh-
 »ret worden.

ad 4.) »Die begehrte Wiederherstellung der 26 Mühlen verschwinde
 »*ex anno regulativo*, und aus der den Müllenerben und Kurfürstlichen Offi-

G

» cianten



„cianten allein aufgestellten Administration. (1) Warum die Vorfahren
 „bereits vor der Pfandverschreibung (s. jedoch den §. 4. Note 1.) die vormal-
 „sige unnütze Mletzmühlen in größere und nützlichere verändert haben, dafür
 „sey der Rath (auch wenn es nachher erst geschehen wäre) so wenig responsible,
 „als geständig, daß ihm in der Pfandverschreibung von 1444. eine Mühle in
 „Kölln, (s. §. 12.) wohl aber andere Erzstiftische Renten binnen der Stadt
 „verschrieben seyen. (§. 61. und Vorbericht.)

(1) Hierbei können wir es (so viel die von Kurkölln eingeklagte Redintegrati-
 on der Pfandstücke, besonders den Abgang der Rheinnmühlen betrifft)
 um so mehr bewenden lassen, als seitdem Kurkölln dabei acquiescirt und
 sicher ist, daß der Rath keine Administration der Rheinnmühlen hatte.
 (s. Gegenbeweis §. 86. n. 10.)

§. 51.

Währenden Verhandlungen erläßt indeß Kurkölln den 1. Julius 1729-
 wegen prätdirter Wannaltät der Rheinnmühlen ein anmaßliches Edikt des
 Inhalts: „Es sey vorgekommen, daß verschiedene Beker und Eingeseßene zu
 „Kölln ihr Getraid auf auswendigen und der Stadt Wind- oder Wasser-
 „mülln neuerlich (nicht neuerlich, sondern seit unendlichen Zeiten, §§. 6. 13-
 „seq. 25. 28. seq. 44. 47. seq. ad 2. 52. Note 2. §. 53. seq.) mahlen lassen,
 „ohne davon den gebührenden Molter zu entrichten. Diesen Unterschleif
 „könne Kurkölln, zum Nachtheil der mit großen Kosten unterhaltender Erz-
 „stiftischer Rheinnmühlen, länger nicht nachsehen. Obchon der Molter dem
 „Rath pfandweise überlassen, behielten Seine Kurfürstliche Durchlaucht doch,
 „wegen dem durch das auswendige, vom Rath zugelassene Mahlen, gegen
 „Selbigen und dessen Glieder sich den Negrek vor, mit dem Befehl, daß
 „künftig, so lang die Rheinnmühlen gehen, niemand sich untersehen solle, Ge-
 „traid anderwärts, als auf diese zu bringen, sub poena confiscationis, und
 „nach Befinden, Leibesstrafe.

§. 52.

Ein anderes ergeht den 1. Dezember in eben dem Jahre, wegen des Mol-
 ters von dem auswendig einbringenden Mehle, welcher, wie es heißt, dem
 Erzstift und den Müllenerben nach uralter Mühlenordnung und eigenen Rathes-
 schlüssen gebühre. (S. dagegen die §§. 32—34. 39. 43. seq.) Da dieser gleich-
 wohl in den ohrrezessirten Mühlenrechnungen (1) seit vielen Jahren sich
 nicht finde; (2) so gebiete Kurkölln allen Rhein- und Landzoll Bedienten, den
 Schiff- und Fuhrleuten zu bedeuten, daß sie rückfährig Scheine des Molter-
 schreibers über den abgerichteten Molter 16 Alb. p. Malter (wie gebührend zu
 seyn der Rath den 29. April 1643. erkannt habe) an der erst berührenden Zoll-
 stat einliefern sollen.

(1) Sie sind alle Jahr eingeschickt und von Kurkölln stillschweigend anerkannt
 worden. (§. 9.) S. Special Prof. [1] §. 25. n. 4. 6.

(2)

- (2) Hier wird also der Städtische vieljährige Mahlfreiheitsbesitz von Kurlönn köln selbst eingestanden.

§. 53.

Der Rath protestirt den 17. August 1729. gegen die auf das erste Edikt (S. 51.) unternommene Gesezwidrige Pfandungen: » Es sey ein Kurlönnisches Verbott gegen das auswärtige Mahlwerk publicirt worden, daß die, welche auf andern, als den Rheinmühlen mahlen liesen, an dem Leib gestraft, und das Getraid oder Mehl mit Karren, Pferd: und Eseln confiscirt werden sollen. Der Rath sey aber keine Zwangbarkeit auf den Rheinmühlen geständig, wogegen er sich zu allen Zeiten gesetzt und im Besitz gehalten habe. (S. 45.) Die Bürger hätten sich allezeit der auswärtigen Mühlen bedient; Sie liesen sich also à non domino in kein gebanntes Mahlwerk stürzen. Die benachbarten Herrschaften würden den dadurch erleidenden Schaden auch abwendig zu machen wissen. Die Rheinmühlen hätten in ältesten Zeiten lauter Kölnnischen Bürgern gehört, (S. 2.) die gewis der Stadt keine Bannmühlen hätten aufdringen können. Bei dem bürgerlichen Tumult sey die Hälfte davon dem Erzstift abgetreten und von diesem nachher der Stadt in Pfandschaft überlassen worden. (S. 2—4.) Die Stadt hätte ihre eigene Wind- und Wassermühlen, sogar die Bürger und Geistlichen hätten in ihren Häusern und Klöstern vor etlichen Jahrhunderten Ross- und Sandmühlen gehabt, die zu Befreyung gemeiner Lasten, nicht zum Privatbesitz der Mühlen erben abgesetzt worden. Um von der Stadt alles Präjudiz und Nachtheil abzuwenden, und ihre uralte Freiheit gegen die gesezwidrige Pfandungen zu konserviren, müsse der Rath diesem angemasten Verbott über fremde Unterthanen widersprechen und jedermann frei lassen, die Rhein- und Stadts oder die benachbarte Mühlen zu gebrauchen. Er wolle aber doch den Gang der Rheinmühlen zu Abtilgung der darauf haftenden Renten, und des großen Mißstandes nicht behindern. (1)

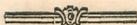
- (1) Es bleibt also Jedermann frei, auf den Rhein oder andern Mühlen zu mahlen. Nur keine Zwangbarkeit der ersten wird zugelassen.

§. 54.

Gegen das zweite Edikt (S. 49.) und den angemasten Mosker vom auswärtigen Mehle verwahrt sich der Rath den 2. Jenner 1730. durch eine weitere Protestation. Er bleibt nach wie vor im Besitz der Aciserhebung vom auswärtigen Mehle, ohne je etwas davon in die Mülentafel verabfolgen zu lassen.

§. 55.

Als der Rath in eben dem Jahre auf den, bei der Pantaleonskirche gelegenen Thurn eine Windmühle bauen läßt, protestirt Kurlönn den 9. Junius dagegen, und behauptet: » daß nach alten Verträgen, Reversalien und Erklärungen (s. dagegen den S. 45.) alle konsumirende Getraid und Früchte » auf



» auf die Rheinmühlen, so lang diese gehen, müsten gebracht und von den
 » in- und außer der Stadt gemahlten Früchten Kurköln der Molter ent-
 » richtet werden. Da diesem Vergleich nicht richtig sey eingefolge worden,
 » (1) sey es zu einer unausgemachten Konferenz gekommen. (2)

(1) Kurköln gesteht also hier wieder den Nichtbesitz des anmasslichen
 Zwangrechts, und die dawider hergebrachte Städtische Mahlfreiheit.

(2) Mein! Kurköln hat bei dem Städtischen Widerspruch sich allemal berufft
 get, und damit *in contradictorio* eine Verjährung ihrer Mahlfreiheit ein-
 treten lassen, (§. 26. 45. seq.) wenn Sie ihr auch nicht schon durch Judi-
 cata und Vergleiche gebühret hätte. (§. 18. seq. 21. 44.)

§. 56.

Der Rath ertheilt den 12. Junius hierauf diese gründliche Antwort und
 Gegenprotestation: » Obchon das Fundament eines ertraumten Mühlens
 » zwangs (mittels welchem die Bürger auf die Rheinmühlen wollen gezwun-
 » gen und das à *Sacculis* gehabte freie Mahlwerk auf auswärtigen Mühlen
 » will gesperrt werden) obchon dieses in ihrer Protestation gegen das erste Edikt
 » (§. 53.) und bei den vorherigen Konferenzen (§. 48. 50.) dergestalt wider-
 » legt worden, daß man darauf nichts zu antworten, vielweniger den ange-
 » trachten Mühlenszwang vor den höchsten Reichsgerichten einzuführen sich
 » getrauet habe; (1) so scheine Kurköln doch aus diesem irrigen Grundsatz das
 » *Fus bannale* nun sogar *intra muros Colonienfens* auf die darin stehende, und
 » ferner zu erbauende Mühlen extendiren und selbige unterm Vorwande
 » vorheriger Verträge, Reversalien und Erklärungen (deren keine iustiss
 » eirt worden) verhindern zu wollen.

(1) Von der Unwürksam- und vielmehr Schädlichkeit derlei Protestatio-
 nen, (deren ohngeachtet die Stadt im Besitz der Mahlfreiheit geblieben,
 und Kurköln dagegen keine Richterliche Hilfe zu suchen getrauet hat) ver-
 dienen die im Gegenbeweise §. 14. ad n. 13. bemerkte Rechtsstellen nachge-
 lesen zu werden.

» Dieser Mühlenszwang (heißt es weiter) könne gegen die Bürger *in con-*
tradictorio nie behauptet werden. (Wir haben das Gegentheil bewiesen.
 §§. 16. 18. 19. 24. 26. 28. 42. 44. 46.)

» Die Mülenerben, (welchen die Rheinmühlen vor Alters private zu
 » ständig gewesen, ihnen aber *per tumultum populi* (§. 2.) zur Hälfte entzogen
 » worden) hätten 1603. den Bürgern die Mahlfreiheit zugestanden (§. 21.)
 » Der Kurfürst habe kein mehreres Recht, als seine *Autboves* und Miethbesizer
 » der Rheinmühlen, vielweniger könne er den jezigen Mühlenbau verhindern,
 » da landkundig sey, daß der Rath à *Sacculis* verschiedene Wind- und Wass-
 » ermühlen binnen der Stadt und derselben District habe aufrichten lassen,
 » deren noch fünf im Winter und Sommer bei Tag und Nacht (ohne
 » davon den mindesten Molter an die Besitzer der Rheinmühlen verabfolgen
 » 318

zu lassen) gebrauche, nemlich auf der sogenannten Köllnischen Bach eine Wassermühle vor der Stadt, und noch eine binnen der Stadt, sodann zwischen Bayen und Severin gegen die Karthaus und St. Gereon drey Windmühlen, ohne die Roskmühlen. Mit welchem Recht könne also dem Rath noch mehrere aufzurichten verweigert werden? — — Dazu komme noch der Kameral Klerisey-Prozeß puncto acciuarum, daß alle Stifter, Klöster, Geistliche und viele Bürger vor 200 Jahren ihre eigene Rosk- und Sandmühlen gehabt, die der Rath 1525. zum gemeinen Besten abgeschafft, welches der Erzbischof Hermann approbit hat. Obschon nun seine Nachfolger dawider dem Clero assistirt hätten; so bliebe doch wahr, daß zu selbstigen Zeiten Geist- und Weltliche ihre eigene Rosk- und Sandmühlen, mithin die Mahlfreyheit gehabt, und niemand sie auf die Rheinmühlen hätte zwingen dürfen. Hieraus werde Jedermann den Ungrund des Mühlenzwanges, das Recht und den Besitz der bürgerlichen Mahlfreyheit erkennen.

(1) Der Magistrat lege also der Zuversicht, der Kurfürst werde von fernem Proteſtiren und aller Weiterung absehen, die *edicta praetense inibitoria* wieder eingiehn, und den beschädigten den Schaden ersetzen.

(1) Ein Argumentum ad hominem liegt hievon in der bei den Verhandlungen von 1550. von Kurfürst gestellten Rechnung. Auf den Mühlen (hies es) würden jährlich gemahlen 6400 Malter (a) die an Moller 4000 Malter (b) gaben, jedes zu 4 Rthlr. gerechnet, machten jährlich 16000 Rthlr. (c) Davon würden für Pensionen, Kosten und Unterhalt 3450 Goldgulden (d) abgezogen; es blieben also noch Ueberschuß 7216 Goldgulden (e) Es wird jedoch dabei angemerkt, daß, weil die Mühlenſchreiber von den Gefällen keine Rechnung ablegten, (f) der jährliche Ueberschuß sich nicht bestimmen lasse. (g) Sie hätten aber doch wahrscheinlich soviel eins gebracht, daß die Renten viermal mit dem Gelde hätten abgelöst werden können. (h)

(a) Nebst den Rheinmühlen hat also auch auf Städtischen und auswärtigen Mühlen müssen gemahlen werden; denn mit 6400 Malter hätte die Konsumtion des zwanzigsten Theils der Stadt nicht können bestritten werden.

(b) Wird von dem Malter der 18te Theil Moller gerechnet; so machen 6400 Malter keine 4000, sondern nur 357 Malter.

(c) Zu 4 Rthlr. konnte zu der Zeit jedes nicht angeschlagen werden; denn noch bis die Stunde, wo die Pretia rerum seitdem über das vierfache gestiegen sind, ist dieses der Mittelpreis.

(d) Nimmt man jedoch an, daß das Malter damals 4 Rthlr. gegolten; so machen jene 357 Malter für den Moller doch keine 16000, sondern nur 1430 Rthlr. aus.

(e) Die Auslagen für die jährlich zu bezahlenden Interesse, für den Unterhalt der Mühlen, und die Salarien der Statthalter, Mühlenſchreiber, Miller und Mühlenknechte u. machen ein Jahr in das andere weit mehr als 3450 Goldgulden.

(f) Der ganze Calculus der Einnahm und Ausgab ist also unrichtig.

- (c) Den der Rechner aus den in Gegenwart des Kurfürstlichen Statthalters alle Jahr abgelegten, Kurfürstlichen mitgerbeiteten, theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannten Mühlenafelrechnungen ganz anders hätte stellen sollen. Aus welchem sich der diesseitige große Mißstand, kein Ueberschuß würde ergeben haben.
- (d) Wird nach obigen ganz richtigen Daris gerechnet; so fällt es in die Augen, daß die Renten nicht ein- / achswelche viermal damit haben eingelohet werden können, daß vielmehr die Stadt in einem großen Mißstande bleiben mußte; zumal Kurfürst ihr noch dazu ein Pfandsfuß nach dem andern entzog. (S. den Vorbericht.)

§. 57.

Im Jahre 1732. werden zwischen beiderseits Deputirten die bei jenen Kurfürstlichen Thätlichkeiten (§. 51. seq.) abgebrochene Konferenzen wieder fortgesetzt.

Die Kurfürstliche beziehen sich zur vermeinten Begründung ihres Mühlenszwanges

a) wieder auf den angeblichen Vertrag von 1393. (§. 8.) der errichtet seyn solle, als der Rath auf dem Neumark eine Windmühle hätte bauen lassen, wie in Chronica Colonienli zu lesen sey.

b) auf eine, zwischen dem Rath (1) und den Mülenerben angeblich errichtete Mühlenordnung. (§. 14.)

(1) Selbst aus dem Eingange dieser Mühlenordnung ist zu ersehen, daß sie zwischen Kurfürst und den Mülenerben errichtet worden, daß der Rath keinen Antheil daran gehabt.

§. 58.

Die Städtische behaupten aber

ad a) „ daß dieser Vergleich mit dem Rath nie zu Stand, vielweniger „ in Ausübung gekommen, wenn er vielleicht auch *tempore tumultuoso* entworfen seyn solle, als die Hochgerichtschefen aus dem Rath's Collegio abgeschafft worden. (§. 8.) Sie erkennen die von einem privato aus unsichern „ Quellen geschöpfte Städtische Chronik nicht für authentisch.

ad b) „ Die angebliche Mühlenordnung hätte der Rath *in praejudicium* „ *crimatis* nicht gutheissen können. Sie sey nicht zwischen ihm, sondern dem „ Kurfürstlichen Statthalter Johan Jude (1) und den Mülenerben auf die „ Beschwerden des Zakams errichtet worden. In den Rath'sregistern finde „ sich daher keine Nachricht davon. (2) — Auf so schlechten Gründen beruht die anmaßliche Dännalität der Rheinmühlen. Die Bürger haben sich dagegen in unstreitigem Besitz der Mahlfreibeit bis nun zu erhalten, und Kurfürst hat dabei acquiescirt. Sehr vergeblich werden also diese längst abgenutzten Scheingründe jetzt wieder hervorgeführt.

(1) Aus besagtem Eingange ist wieder zu ersehen, daß der Johann up dem Grauen, als Kurfürstlicher Statthalter, Johann Judde aber im Namen der Mülenerben sie errichtet haben. (§. 14.) Indessen hat dieselbiger

elger Schriftsteller durch vorsehende Aeußerung des Rath's sich Anfangs in eben den Jethum verleiten lassen, den er nach Einsicht der von Kurföln dem Rath vormals mitgetheilten Mühlenordnung erst wahrgenommen.

- (2) Bei den Rechnungs-Monitis von 1725. (§. 48.) ist schon des Molters von den Strädtschen Windmühlen und dem auerwärtigen Mehle gedacht und deshalb auch auf eine Ernestinische Verordnung sich bezogen worden; die also in die Regierungsjahre dieses Kurfürsten von 1583. bis 1595. fallen muß. Sie soll folgenden Inhalts seyn: „Wenn auf den Windmühlen, welche die Stadt und Bürger haben, gemahlen wird, soll von dem Gemahle der Lezbischof haben so viel Molter, als ihm zu seinem Theile auf den Rheinmühlen gebühret. Wann diese aber nicht mahlen können, soll er keinen Theil, noch Forderung haben an dem Molter, der fällt auf den Windmühlen der Stadt. — Existirt diese anmaßliche Ernestinische Verordnung; so ist sie der Stadt so wenig ein Gesetz, als die oben (§. 51. seq.) angeführte Clementinischen Edicte. — Ueberzeugt davon, hat sich daher Kurföln bei der reasumirten Konferenz von 1732. auf jene nicht mehr bezogen. (§. 57.)

§. 59.

Die Städtische Gegenprotestationen (§. 53—56. 58.) sind von der Würkung, daß (außer einigen noch gewagten Eingriffen und Pfandungen) Kurföln von der Bannalität der Rheinmühlen und dem Molter von auswärtigem Mehle nachher absteht, und bei der diesseits *in contradictorio* behaupteten bürgerlichen Freiheit (1) seit dem wieder völlig acquiescirt. (a)

(a) Act. Cam. 1681 §. 30.

- (1) Jerg ist es also, daß der Rath zu den anmaßlichen Pfandungen still geschwiegen. Selbst die der Kurfölnischen Protestation von 1730. mit inserirte Städtische Erklärung (b) beweiset das Gegentheil. (§. 56.) Der Rath hat sogar die gepfändete aus dem *aerario* schadlos gehalten. (c) Er dachte also gewis nicht, die Bannalität der Rheinmühlen nachzugeben. Jene haben besonders gegen das Verbott, nicht auf den Pfälzischen Mühlen zu mahlen, bei der Regierung zu Düsseldorf sich beschweret, und von dieser an die Kurfölnische eine ernstliche Ahndung ausgewirkt. (d)

(b) 1631

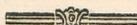
(c) 1751—1841

(d) 1851/861

Aus der eigenen jenseitigen Anlage von 1732. (e) ist zu entnehmen, daß die Befor und Bürger sich an die Kurfürstlichen Edicte (§. 51. seq.) wenig gekehrt haben, indem Sie deren ohngehindert fortgefahren, ihre Früchte auswärt's mahlen zu lassen.

(e) 1621

Des



Der Rath hatte also nicht nötig, sich der Rechtswege zu bedienen, und die schon fertige Supplik auf die Pfandungskonstitution bei einem Reichsgerichte zu übergeben; weil Kurföln von den Thätlichkeiten bald wieder absund, und die Bürger, (der aus dem nie in Uebung gekommenen Vertrage von 1293. und der undatirten Mühlenordnung hergeleiteten Scheingründe ohngeachtet, S. 8. 14.) im ruhigen Besiz ihrer Mahlfreiheit lies. (f)

(f) 65 §. 64. 66.

§. 60.

Endlich müssen wir noch eines seltsamen Grundes gedenken, womit die Kurfürstlichen Sachwalter die Bannlicität der Rheinmühlen beweisen wollen. Sie nehmen ihn aus dem bald wieder eingelösten Pfandbriefe von 1415., wovon doch jetzt keine Frage mehr seyn kann. (§. 11.) In diesem hat Erzbischof Dieterich dem Rath unter andern auch das Recht an den Mühlen in Kölln verschrieben. Es wird daraus ein von den Rheinmühlen ganz abgefordertes Pfandstück gemacht, indem es heißt:

Alle dat Reiche, dat wir hain an den Moelen in Cölne und NB. vort an den Moelen hangende up des Rynstroume (a)

(a) VIII. Spec. Protot. 3 §. 15.

In dem nachberigen Pfandbriefe von 1444., wovon jetzt noch allein die Frage seyn kann, steht kein Wort von diesem Rechte an den Mühlen in Kölln. (§. 12.) Es konstatirt nicht einmal, was dieses für ein Recht gewesen, welches der Erzbischof an den Mühlen in Kölln soll gehabt; wenigstens muß es 1444. nicht mehr existirt haben, und dem Rath verstet seyn worden. (S. Vorbericht des Gegenbeweises S. 4. 5.)

In allen von Kurföln anerkannten Rechnungen ist daher auch nichts davon ersichtlich, noch sonst eine Spure davon anzutreffen. (b)

(b) VII. Spec. Prot. 13 §. 13.

Eine neue Erfindung der Kurfürstlichen Sachwalter ist es also, auf ein in besagtem Pfandbriefe gar nicht stehendes Recht an den Mühlen in Kölln eine Bannlicität der Rheinmühlen außer Kölln zu gründen.

§. 61.

Num. 21. Der Vergleich von 1613. Num. 21. (c) und der von 1622. geben, außer dem notorischen Bestizande, zu erkennen, (§. 27.) daß die Stadt eigene Windmühlen hat, und daß ihr noch mehrere zu bauen frei siehe. (§. 56.)

(c) VII. Spec. Prot. 146

Als die Stadt 1613. eine Lohemühle bauen will, äußert Kurfürst Serrdinand von Baiern die Besorgnis, daß selbige in eine Windmühle zum Getraid möge verändert werden, wie auf drei andern Windmühlen wirklich geschehe. Er gesteht also diese der Stadt zu.

Es

Es heißt zwar, daß auf selbigen gegen die Verträge Getraid gemahlen werde. Der Rath ist es aber nicht geständig; er hält dafür, daß die Verträge die Windmühlen nicht verbieten. — Hierauf heißt es: „daß ein Theil dem andern seine *praetensiones* nicht habe nachgeben können und wollen.

Der Streit wird einweilen dahin verglichen: „daß der Rath die Wind- & Lohemühle setzen aber sie nur zum Lohemahlen gebrauchen solle.“ Damit werden die drei Windmühlen, auf welchen (ohne davon Molter an Kurfölln oder in die Mühlenfahel zu entrichten) bis jetzt gemahlen wird, keineswegs abgeschafft. Sie werden an die damals vorgewesene Vergleichshandlungen verwiesen, die 1620. und 22. zu Stande kommen. (S. Gegenb. §. 43. seq.)

Was steht hievon in dem letzten? — Dieses: „daß neben den Schleiß- & Lohemühle und andern Mühlen, wie sie jetzt sind, noch andere mögen aufgerichter werden.“ — Wie läßt sich dieses mit der Bannalität der Rheinnmühlen vereinbaren? Werden die Städtische Wind- und andere Mühlen nicht vielmehr damit anerkannt? (d)

(d) S. VIII. Spec. Prot. [3] §. 14.

§. 62.

Nirgendwo findet sich eine Spure, daß, wenn auf den Städtischen Wind- oder Wassermühlen gemahlen worden, davon je an Kurfölln oder in die Mühlenfahel Molter entrichtet worden. (S. 8. 9. 14—16. 56.)

Wollte man dieses aber auch von den Städtischen Mühlen, wegen aus dem längst abgelösten Pfandbriefe von 1415. (§. 60.) vergeblich darauf prärendirendem Rechte, zugeben; so würde das doch keine Bannalität gegen auswärtige Mühlen beweisen, deren die Städtischen sich zu allen Zeiten frei bedient haben, und noch bedienen, ohne auch von dem, aus diesen in die Stadt bringenden Mehle Molter oder Accise an die Rheinnmühlen zu entrichten. (S. 32—45. 48. ad 2. §. 50. ad 2. §. 53—55.) Es bleibt also dabei, daß aus dem Rechte an den Mühlen in Kölln gegen die Städtische Mühlen keine Bannalität und noch weniger gegen auswärtige sich herleiten lasse. (e)

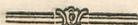
(e) S. VIII. Spec. Prot. [23] §. 15.

§. 63.

Den Kurfürstlichen Herren Mandatarien fällt es zuletzt noch ein, daß der Rath die ehemaligen Vergleichstraktaten über die Bannalität der Rheinnmühlen (§. 47—59.) im Jahre 1781. hätte resumiren wollen. Vermuthlich sagen Sie dieses, um ihrer Ausflucht einen Schein zu geben, als wenn besagte Konferenzen noch unausgemacht geblieben wären, (§. 55.) und um der diesseitigen Illation auszuweichen, daß Rath und Bürgerschaft, gegen die vormalig behauptete Bannalität, sich bei der Mahlfreiheit in *contradictorio* bis nun zu erhalten haben.

§

§. 64.



§. 64.

Nicht zu gedenken, wie unwahrscheinlich es sey, daß der Rath über diesen, theils längst entschiedenen, theils verglichenen Punkt (§. 45.) sich in neue Vergleichstraktaten habe einlassen wollen, und zum Nachtheil der bürgerlichen Maßfreiheit habe einlassen dürfen, daß er also die Bannalität so wenig jetzt, als bei den vormaligen Traktaten habe nachgeben können; so beweist auch der ganze Hergang das Gegentheil.

§. 65.

In dem Promemoria des Kurfürstlichen Mühlensatthalters Sand [108] wird zwar a) der Bannalität, und b) der rückständigen 75 paar Früchten an das Domkapitel (§. 5.) gedacht.

In der Antwort des Rathes [109] wird sich aber

ad a) auf die Verträge (§. 21.) und den mehr als anderthalbhundertjährige Besitz bezogen, (es hätte sich auch auf besagte *res dudum iudicatas* können bezogen werden.)

Weiter heißt es: »Man sey sich keiner Neuerung, keiner Eingriffe bewußt. Alle angebliche leere Verbesserungen werden verabredet, und nur der Wunsch geäußert, daß alle Irrungen mögten berichtigt werden. Ein Wunsch, den der Rath noch begehrt, und gerne ein Opfer machen wird, ohne deswegen vor der Hand im Wege Rechtens etwas unbilliges nachzugeben.

Durch diesen Wunsch hat er die Bannalität, (die er zu keiner Zeit nachgegeben) keineswegs eingestanden; er hat vielmehr auf das zweite Sandische Promemoria [110] in der darauf erteilten Antwort [111] das gerade Gegentheil zu erkennen gegeben: »daß er sich über eine in gültlichen Wegen längst verhandelte (besser abgethane, entschiedene und verglichene) Sache in neue Weiterungen nicht einlassen könne.

In dem Rathschluß vom 19. März 1787. [112] wird deswegen auf den Vertrag von 1603. sich ausdrücklich bezogen, in dem die Mühlenerben der Bannalität sich begeben hätten.

In dem Städtischen Gegenpromemoria [114] auf das Kurfürstliche vom 15. Februar 1788. [113] ist dieses den 21. Julius noch viel standhafter gesehen. Wie kann nun eine Anerkenntnis der Bannalität hieraus gefolgert werden?

Ad b) hat das Domkapitel schon 1774. und 78. über den Rückstand der 75 paar Früchten sich beschweret und [115] vom Rath Zahlungsbefehle an den Mühlenschreiber ausgemüßt.

Dieser bezieht sich aber auf den Vertrag von 1622. [116] nach welchem er den Rückstand nicht zahlen könne; weil nach Abzug der Kosten nicht so viel übrig sey. Nach dem Pfandbriefe (s. Gegenb. §. 7. lit. g.) sey dieser Abgang aus andern Erbschaftlichen Renten zu ersetzen. (a)

(a) [190] s. 27.

§. 66.

Sehr vergeblich wird also die Bannalität der Rheinmühlen (an die von Kurköln seit so langer Zeit nicht mehr ist gedacht worden) bei der jetzt vorliegenden Pfandentlösung von neuem hervorgehucht, und sogar auf einen unverrückten Besitz gegen alle Evidenz sich bezogen, (a) dessen Ungrund der Rath in seinem Gegenpromemoria (b) so unumstößlich zeigt, daß Kurköln die Antwort noch darauf schuldig ist. (c) Wie kann also die Bannalität bei den Kommissions- und Vergleichshandlungen jetzt noch immer verlangt werden?

(a) Act. Cam. [69] Lit. g.

(b) daselbst [69]

(c) 1. Spec. Prot. [65] §. 65.

§. 67.

Ehe wir dieses Promemoria schließen, müssen wir noch der Jurisdiction in Mühlenfachen gedenken.

Bei Theilung der Rheinmühlen zwischen dem Erzbischof Konrad von Zoch, steden und dem intrudirten neuen Rath war schon 1260. verabredet, daß sie nie an andere, als Bürger sollen verlehnt werden. (§. 2.)

In dem Pfandbriefe von 1444. war ebenmäßig die Abrede, daß zwei Männer und Bürger binnen Köln die Pfandrenten aufheben sollen, und daß diese sowohl, als alle übrige, denen sie zu verwahren befohlen werden, auch dem Rath schwören sollen. (Gegenbeweis §. 7. lit. a.)

Als Bürger sind sie also des Magistrats Jurisdiction, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, unterworfen, so bald es contentiose Justizfachen sind. (a)

(a) S. Administrat. Akten [49] §. 109. n. 6. 7. 1. Spec. Prot. [1] §. 24.

Die Anlagen Num. 22. bis 37. (b) enthalten Beweise hievon.

N. 22—37.

(b) [123] — [137]

§. 68.

Dabin gehören selbst die von Kurköln übergebene Rathregistraturen von 1607. und 1678. (a) die zwar keine Städtische Administration der Mühlen, wohl aber eine Jurisdiction des Rathes in Mühlenfachen zu erkennen geben; (b) wenn sie mit den gleichzeitigen diesseitigen Registraturen verglichen werden. (c) Eine Jurisdiction, die der Rath bei Gelegenheit des Glükischen Pfachtbriefes Kurköln und den Mülhlenerben öffentlich bestritten und welcher sich die letzte in dem Vertrage von 1603. ausdrücklich begeben haben, Kurköln aber den auch in Ansehung dieser 1627. am Kammergericht angestellten Prozeß auf sich hat erliegen und den Rath im Besitz der Jurisdiction gelassen hat. (S. die Anlagen Num. 2. 3.)

(a) [37] [38]

(b) Wdm. Akten a. a. D. n. 6. 13. 14. 1. Spec. Prot. [21]

(c) [50] — [52]

Noch

Noch mehrere Beweise hievon müssen in den Mühlenbüchern sich finden, wenn diese, als gemeinsame Urkunden, vollständig ediret werden. (d)

(c) [122] §. 96. [144] §. 116—118.

§. 69.

Die Jurisdiction in Mühlsachen konnte freilich dem Rath nicht ver-
setzt werden; weil er sie jure territoriali über seine Bürger vor der Pfandver-
schreibung, ja ehe die Hälste der Rheinnmühlen an Kurköln gekommen, (§. 4.)
längst hatte. Das Erzstift ist zu seiner Hälfte bloß in die Stelle der
Mühlenerben getreten. (§. 2. 4.) Wie nun diese über Bürger keine Juris-
diction hatten; so konnte das Erzstift von ihnen mehr nicht erhalten, als Sie
selbst hatten. (§. 53. 56.) Hätte es aber auch diese Jurisdiction, wie lies
sich daraus eine Bannalität der Rheinnmühlen herleiten? — Wir können
diesen Schluß mit allen Regeln der Hermeneutik nicht herausbringen. (a)

(a) [144] §. 27.

§. 70.

Ist nun

1.) in dem Gegenbeweise (§. 51. seqq.) mit unumstößlichen Gründen dar-
gethan, daß der Rath zu keiner Zeit die Administration der Rheinnmühlen
hatte; daß es Schade genug für ihn war, daß Kurköln während seiner Ad-
ministration sie auf fünfzehn eingehen ließ, (§. 4. Note 1.) und der Rath bei der
dadurch geschmälereten Hauptrente (weil er die übernommene Kreditoren aus
dem Seinigen bezahlen mußte) eben deswegen in den großen Rückstand gekom-
men ist; (§. 56. Note 1.) Wär' es daher die größte Unbilligkeit, wenn er jetzt
noch den Abgang der Rheinnmühlen und die *percipienda* ersetzen müßte;
läßt auch

2.) die Bannalität derselben so wenig a) aus der vom Erzbischof Konrad
1260. sich angemasteten Konfiskation der Rheinnmühlen (§. 2.) und der von den
Mühlenerben ihm 1275. verwilligten Hälfte derselben, (§. 3.) als b) aus der
in besagtem Jahre dem Domkapitel abgekauften Steirmühle (§. 5. 7.) und c)
aus dem 1393. währenden bürgerlichen Unruhen erzwungenen Vertrage, (§.
8. 9.) noch weniger aber d) aus der undatirten, so wie jener Vertrag, zu
keiner Zeit in Uebung gekommenen, von Rath und Bürgerschaft nie anerkannten
Mühlenordnung sich herleiten; (§. 14. 15.) Gält vielmehr

3.) in die Augen, daß die ehemalige schlechte Pletschmühlen (die bald nur
auf acht dauerhafte abgeändert, und nachher auf fünfzehn eingegangen sind) den
geringsten Theil der Stadt mit hinlänglichem Mehle nicht versehen; mithin
unmöglich bannal seyn konnten; (§. 4. Note 1. §. 6. 25. 56. Note 1.) Muße
deswegen

4.) den Einwohnern von jeher frei stehen, auf Städtischen, oder aus-
wärtigen Wind- und Wassermühlen zu mahlen; (§. 6.) Wissen daher auch

5.) die

5.) die Pfandbriefe von 1415. und 44. von keiner Bannalität der darin
verworfenen Rheinnmühlen; (§. 11. 12.) Sind

6.) die Einwohner, gegen die jeweiligen Behauptungen der Bannalität,
bei der alten Ordnung und Besitz der Mählfreiheit 1591. 1602. und 1654.
durch rechtskräftigen Urtheil gehandhabt worden; (§. 16—20. 44.) Haben

7.) die Mählenerben zuletzt ihr Unrecht eingesehen, und 1603. der Banna-
lität sich freiwillig begeben; (§. 21.) Ist

8.) aus diesem Vergleiche sicher, daß die ehemalige, *ex Cura politicae* wie-
derufflich geschene (§. 17. 22. 36. 38. seq.) Anweisung der Beker auf ge-
wisse Rheinnmühlen (von den übrigen Einwohnern war nicht einmal die Rede)
keine Bannalität anzeigen; weil dieser Anweisung ohngeachtet die Mählener-
ben derselben sich wieder begeben haben; (§. 21.) Hat

9.) Kurköln diesen allerdings gültigen Vergleich (§. 23. 25.) zwar 1627.
am Kammergericht angefochten, den deshalb angestellten Prozeß aber längst
deserret; steht ihm also die *exceptio deserti Judicii ex L. ult. Cod. de Praescrip-
tione 30. vel 40. annorum* und eine allenfallsige, mehr als anderthalbhundert-
jährige Präscription im Wege; (§. 9. 24. 26.) Haben

10.) Rath und Bürgerschaft auf diesen Vergleich und jene *res iudicatae*
(n. 6.) immer fest gehalten, und hat Kurköln jedesmal dabei acquiescirt;
(§. 15. 16. 29. 48. ad 2. §. 53—56.) Haben

11.) die Verträge von 1620. und 22. an dem allen nichts geändert; ist
vielmehr in dem letzten festgesetzt, daß die Pfandstücke künftig so sollen verrech-
net werden, wie es bis dahin geschehen, (§. 27.) und wie es in Gemäßeheit
besagter Rechtskräftigen Urtheil und des Vergleichs von 1603. geschehen
musste; Sinden sich daher auch

12.) in keiner vor- und nachherigen, von Kurköln theils ausdrücklich,
theils stillschweigend anerkannten Rechnung von der Bannalität, oder daß
von auswärtigem Mehle je Moller und Accise an Kurköln, oder in die
Mählentafel für dessen Hälfte gezahlt worden, die mindesten Spuren; (§. 30.
33. 39. 41. 43. seq. 48. ad 2. 54.) Ist

13.) was einmal *per errorem* dahin entrichtet (§. 31.) eo detecto resi-
tuiert und dieses von Kurköln nachgegeben worden; (§. 32. 40. 42. 50. ad 2.)
Ist

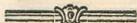
14.) der Rath, der vielen Gegenvorstellungen der Mählenerben ohngeach-
tet, stets darauf bestanden, und haben die Mählenerben selbst von ihrem Mol-
ter Accise geben müssen; (§. 33. 35. 39. 43.) Haben Sie

15.) die erst 1646. dagegen ans Kammergericht ergriffene, in dieser Poliz-
zeisache (§. 36. 38. seq. 41.) ohnedies unzulässige Appellation mehrmalen desert
werden lassen; (§. 34.) Haben Sie

16.) 1654. nochmals gestanden, daß die Rheinnmühlen keine Zwangs-
mühlen seyen; Hat der Rath dieses als notorisch angenommen, und von neuem
erkläret, daß alles Gemahl frei seyn und bleiben solle; (§. 44.) Ist seitdem

R

17.)



17.) von der Bannalität keine Frage mehr gewesen, und hat die Stadt, (als Kurkölln 1725. erst wieder davon Anregung gethan) bei der, auf so viele *Judicata*, Vergleiche und Besitzstand gegründeten Mablfreiheit, (der Kurköllnischen jeweiligen Eingriffe, Pfandungen und Protestationen ohngeachtet) sich bis nun zu *in contradictorio* gehandhabet; (§. 45—57.) Hat

18.) Kurkölln in Mühlensachen keine Jurisdiction; ist sie ihm vom Rath allzeit bestritten worden; (§. 67—69.) Haben die Mühlenerben, in Befolg des Rathschlusses vom 15. November 1602., in dem Vertrage von 1603. sich derselben, so wie des Eigenthums der ihnen nur *precario* verwilligten Schoppen am Bayenturne ausdrücklich begeben; (§. 16. 69.) hat Kurkölln kein mehreres Recht, als diese; läßt sich allenfalls

19.) aus der Jurisdiction ohnedies keine Bannalität herleiten; Hat deswegen der Rath

20.) selbige so wenig in alten, als neuern Zeiten je zugegeben, und zum Nachtheil der bürgerlichen Mablfreiheit zugeben dürfen; (§. 60—66.) Haben vielmehr die Einwohner sich von jeher standhaft dabei zu erhalten gewußt, wie, wenn es nötig, mit 1000 m. und ausländischen Zeugen erweislich ist; (§. 45.)

§. 71.

So leben nach dem allen Bürgermeister und Rath der rechtlichen Zuversicht, daß bei der jetzt vorsehenden Pfandemlösung ihnen

1) mehr nicht, als die Ueberlassung der Hälfte der noch vorhandenen fünf Rheinnühlen könne und werde zugemuthet; daß Sie also

2) sowohl a) von Ersetzung des unverschuldeten Abganges der Rheinnühlen und b) den *percipiendis* davon, als c) von der präventiven Bannalität derselben, cum *expensis* frei gesprochen; und die Stadtköllnischen Einwohner d) in uraltem Besiz ihrer Mablfreiheit, ohne, wenn Sie Städtische oder auswändige Mühlen besuchen, davon Molter oder Accise an Kurkölln zu geben; e) der Jurisdiction und f) der Schoppen am Bayenturne Oberstrichterlich gehandhabt; Seine Kurfürstliche Durchlaucht aber

3.) mit diesen Ansprüchen (wenn Sie jener Gründe ohngeachtet, damit noch aufzukommen vermeinen sollten) allenfalls *ad Separatum et Petitorium*, an die längst voranhängige Behörde (wenn *lis* nicht *pro deserta* zu halten) verwiesen werden. (§. 45.)

Hierüber zc.

Anlagen

Anlagen

zum ersten Promemoria.

No. I.

Act. Commiff. [68]

Den 5ten Aprilis 17. 91.

Dennach vff datum ein schriftlicher Actus die Mullenherren, in Herrn I. Auer
buncks Haus werren des mhalens auff denn Rheinmullen den Cartheuser
Herren hieüner gebenn habenn sollen, bey meinen Herren verlesenn worden.
Dabey dann ehliche Mullenherrn, so dieselser Zeit des Rhatts seindtt, angezeigt,
das bey solchem actu nichttz geschenn, oder vorgenommen, dann was denn alten
Verdrägen gemädeß, crafft wilchem die Cloister vund Wefer, so auff denn Rhein-
müllenn, wann die Mullen hangenn, zu mahlen schuldig, Vnd hatt ein erbar
Rhate ferner daruff gesprochen, vund fur rhattsamb angesehen, dweil sulder
handel sunderlich aus dem Contract mit Peter Flugge des moltershatbenn auffge-
richtet, fast weitsleuff, vund bedenklich, das der Mullenfasseln künstiger Zeit zu
höhem nachtheil fallen mocht, Ist bedacht des handels mit Peter Flugge ge-
macht ferners berichtet injunchemmen, vund ist weiters beschloffen, die Zurs
geschafft vund Ingesessne bey alther Possession des mhalens zu behaltenn,
Vund soll also denn Cartheusern angesagt werdenn, einem Erbaren Rhate
den Verdragh mit denn Mullenherrn aufgericht, meinenn Herren einem erbaren
Rhate mitzudeillenn, vmb sich darinnen der notturffe nach haben zu erscheun,
Commiffum Jacob Wedbur vund Stadtbach.

Laurentz Weber.

No. 2.

Act. Commiff. [100]

Registratio Senatus de 15. Novembris 1602.

Vff dato dieses ist von denn Herren Syndicis referirt, den jnen eilige Schrif-
tenn, so Peter Stück an der Müllentasseln ubergeben haben soll, zu dem
Ende zugestellt, das sie dieselbe durchsehen vnd erwegen sollen, ob dieselbe eines Ehrp.
Raths Ober- vnd Gerechtigkeits belangen thete, vnd weil sie wegen geleister Pflüche
sch dazu schuldig erkent, hetten sie solche Schriften annemen vnd dem Wegern ge-
meß

mehc examinieren müssen, aber darin besondenn, daß von beiden Churfürstl. vnd eines Ehrsamten Rathes Statthalterem, wie auch den sempitlichen Mühlen Erben ein Verpachtungs Vertrag mit Peter Gluck vnd seiner Haußfrawe vnd Erben vßgericht, so einem Ehrp. Rath an herprachter Ober- vnd Gerechtigkeit zum höchsten präjudiciallich und nächthellig.

Dan vor erst befindet sich bei solcher Verpachtung, daß gedachter Churfürstlicher Statthalter den Molter off dem Reinnmühlen fallends, so einem Ehrp. Rath zu Versicherung einer ansehnlicher vorgestreckter Hauptsomme sampt Interesse, vermog einer vßgerichter Pfandverschreibung eingeräumt vnd in Händen gestellt, dardurch widder an sich und seinen gnedigsten Churfürsten vnd Herren ziehen konnte, welches dann desto bedencklicher sorgefallen, weil eines Ehrp. Rathes Statthalter dabei gewesen vnd solchen des Churf. Statthalters Eingrieff mit beliebet und bewilliget.

Zum anderem den von allen contrahirenden Partheyen vnd benentlig auch von eines Ehrp. Rathes Statthalteru bei dem hohen Gericht solchen Vertrag zu confirmiren und zu authorisiren angefocht, auch erhalten und also von nechtigem mitem eines Ehrp. Rathes Statthalter obgedacht Gericht zu Nachtheill vnd Abbruch wollgemeltes Rathes Jurisdiction, Hoch- und Oberkeit pro superiore agnoscere vnd erkent worden.

Dann zum drittem, daß in solcher des hohen Gerichts Authorisation vnd Bestätigung dasselb Gericht abermalen zum höchsten Präjudicio vñwolgob. Rathes herppachter vñalter Ober- und Botenmessigkeit ein Churfürstlig Gericht genent, vnd solche Confirmation vnder demselben Titul niet allein von den vornehmsten Heupteren eines Ehrparen Rathes, sondern auch von desselben Statthalterem acceptirt vnd angenommen, auch dem Mülenschrein mit Vorwissen des Churfürstlichen Statthalters eingelegt.

Wie auch zum vierten im selbigen Vertragt bisser lbblicher Gemeinden vnd Burgerschaft ein Zwang Mülle Gerechtigkeit vßgedrungen vnd zur Halbscheidt höchstgedachtem Churfürsten zugeeignet vnd dardurch einem Ehrp. Rath vnd gemeiner Bürgerschaft niet allein fremde vnd aufwendig Meel vnd Brot, sondern auch die Macht Windmülen vßzurichtem vñnd deroelben zu gebrauchen mit Wisen vnd Belieben eines Ehrparen Rathes Statthalter abgestrickt werden will.

Gleichfalls vñnd zum fünften, daß auch darin sowoll der Churfürstlicher Statthalter, als die sempitlige Erbenamen mit Bewilligung des Rathes Statthalter dem Graben, Schop vnd Bawheuser, als dern die Mühlen in ruziger Possession gewesen vnd noch sein sollen, widder der Mühlen Erben eigene Ertheerongh, daß sie solche Stück precario von wolgedachtem Rath bekommen, als jr eigen verpacht vnd dardurch solchen Graben Schop vnd Bawheuser mehrhöchsig. Churfürsten zuzueignen vnd zu halbem Theil einzuräumen vnderstanden.

Ferner vñnd zum sechsten, daß eines Ehrparen Rathes Statthalter in demselben Abt vnd versprochen, was Peter Gluck ober tausendt Gulden current an dem Mühlen verbessern werde, daß solchs vñwollenenter Rath neben dem Mühlen Erben

Erbe ohn Verpflichtung des Churf. Statthalters jme Flücken gut machen vnd bezahlen, dergestalt daß er bis die völlige Bezahlung beschu, die Mühlen einbehalten vnd davon abzutreten nicht schuldig seyn soll, welcher Versprechung ein Ehrp. Rath selbst, willweniger dessen Statthalter vermog gemeiner Rechte vnd des Hochverpönten Verbundbriefs nicht wechtig.

Zum siebentenn daß jme Flücken im selben Vertrag strafbare Jurisdiction vber die Müller, Mühlenarbeiter, Schmirde, Zimmerleut, Leyendeker, Schiffwerer, Opperknechte vnd andere nicht allein von den Erbnamen, sondern auch dem Churfürstlichen Statthalter abermalen mit Wissen, Willen vnd Belieben des Raths Statthalters mit verpachtet, welche dann desto vnleidlicher, daß nicht allein wolgedachter Rath als ein einziger Magistrat vnd Oberkeit dieser Freier Reichsstat an habender vrater Jurisdiction zum höchsten vernachtheilet, sondern daß auch solche angemaste vnd vermeintlich verpachte strafbare Gerechtigkeit hochflg. Churfürsten zugeschrieben werden will.

Wie imgleichen zum achten in angezogener Verpachtung beiden Statthaltern vnd dem zeitlichen Tassellern Macht gegeben wirt, Jme Flücken nach Erkündigung seines angegebenen Schadens an dem versprochenen Gezeide nachzulassen, welches ein Ehrp. Rath dem Kurfürstlichen so wenig als jrem Statthalter auß bewegen vnd nach der lenge referirten, sonderlich auch dieser Wesachen halbenn nicht einräumen kann, daß bei werenden Pachte Jaren vnderschiedliche Remissiones vnd Nachlaß ohne Not vnd erhebliche Wesache von Flücken gepettent vnd erhalten, so hernacher eine Ehrp. Rath zu urantworten sehen mochten.

Wie imgleichen vnd zum neuntenn sich auch befindet, daß Jme Flücken auch Gewalt vnd Macht geben nebenn den jhiggen auch andere vnd newe Mühlen zu bauen vnd off den Rein zu führen, welches nicht allein den alten Verträgen zuwider, sondern auch einem Ehrp. Rath an den Wirtmühlen vnd sonst nachtheilig.

So haben auch zum zehnten in diesem Vertrag beide Statthaltere vnd Mühlen Erben jme Flücken versprochen vnd zugesagt Jnen bei den Mühlen vnd derselben Gerechtigkeit vermitrestt alten vnd künftigen neuen Prouisionen, Straffen vnd Satzungen zu manutencieren vnd handzubaben, dardurch dan sowol dem Churf. Statthalter als denn Mühlen Erben mit Wissen vnd Belieben eines Ehrp. Raths Statthalters die Macht newe Ordnungen vnd Poenalia Statuta in dieser löblicher Freier Reichsstat vfrurichten zugemessen werden will, welches nicht allein einem Ehrp. Rath wegen Jme allein zustehender Ober- und Portmessigkeit vnleidlich, sondern auch bei der gemeiner Burgerschaft vnuerantwortlich.

Lehtlich soll disse Verpachtung der Erbnamen Anzeigh nach vmb einenn geringenn vnd schlehtenn Pachte beschu sein, also daß gedachter Flück ein großes Jar ubermessighs, wie sie sagenn, daran genossenn haben soll, vnd weil daßhalbenn ein Ehrp. Rath Redt vnd Antwort zu geben instkünstlich besprochen werden mocht, der Churf. Statthalter auch dessenn kein Macht, vil weniger eines Ehrp. Raths Statthalter dessen Befelch gehatt, so kan solche Verpachtung zu Nachtheil wolgedachts Rath nicht verthedig, noch von demselben angenommen werden.

Wann diese angeregte Praejudicia sich so wichtig vnd beschwerlich erzeigenn, daß sie wolgedachtem Rath vnd der gemeiner Bürgerschaft keineswegs zu dülden oder zu leidenn, gleichwol derselb solcher nachtheiliger Beschwerenüssen, wie auch des eigentlicgen Innhalts oftrangereter Verpachtung bis dahero vnbericht gewesen, als ist vor rarsam angesehen, solche Praejudicia vnd nachtheilige Handlung in reiffe Beratschlagongh zu ziehen. Vnd weil eines Ehrp. Raths Statthalter Herr Gerart Angelmecher Rentmeister dieser Stadt zu dieser Relation mit citir vnd betroffen, auch neben etligen Müllen Erben derselben persoenlich beigewonet, als ist zu Erhaltung Cammer Ordnongh von den Hern Bürgemeistern angezeigt, daß die Hern Interessirte iren Bericht annelmen vnd darauf wie gepredlich abtretten sollen.

Drauf dan gedachter Herr Gerart Angelmecher Rentmeister als Statthalter eines Ehrp. Rats bekenntlich gestanden, daß er obg. Verpachtung vnderschreiben, gleichwol dabei seine Entschuldigongh dahin gerichtet, daß er der Anseinger vnd Principall Autor solcher Verpachtung niet, sondern andere vorneme Häupter eines Ehrp. Rats gewesen, derhalben het er es darsür gehalten, weil solche Häupter des Raths den Vertrag eingewilligt, er würde dieser löblicher Stat so gefehrlich vnd präjudicialich niet sein, vnd also solchen Vertrag neben anderen vnderschreiben, so were auch ime anders niet bewost, dann daß ein Ehrp. Rath solchen Vertrag ratificirt vnd bewilligt, wie dan gedachter Herr Rentmeister zu dem Endt eine Registratur von dem 4. Dec. Anno 97. im Rath vbergeben, vns gefehr dessen Inhalt, daß ein Ehrp. Rath eine heimliche Sach der Schikongh zu justificieren bewolen, sie also disse Sach daseselbst beratshschlaget, vnd weil der referirter Puncte vill, darauf er in continenti sich niet könne resolütieren, so hat er Copie begert, sich darüber zu bedenken, vnd ist darauff alsfalt abgetretten.

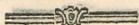
Gleichfals habenn die anwesende Müllen Erben, benentlich Bürgemeister Eyfftrichen, Zoncker Peter Heimbach, J. Henrich Süderman, Jacob kom vnd Peter Berchem, sich alle erkleert, daß sie der Sachen niet eigentlich berichte gewesen, auch noch niet sein, müstens gleichwol darsür halten, daß jnen freistehe, ire Erb vnd Güter zu verpachten vnd sonstens jres Gefallens zu alieniren, vnd weil sie einem Ehrp. Rath niet gedechen zu praedjudicieren, so begerten sie zu ferneren nachdenken Copie vnd wollenn sich darnach der Gepür vernemen lassen, vnd sein darauff einer nach dem anderen ebenfals abgetretten.

Als nun darnach diese Sach in die Umfrag gestelt, so hat ein Ehrp. Rath sich niet erinnern können, daß dieser Vertrag jemalen vorkommen, vntweniger daß derselb vonn Ime ratificirt vnd bewilligt, derhalben auch wolged. Rath der angeregter Registratur, wosern sie dahin verstanden werden soll, wie auch der angemaßter Bewilligong austrücklich contradicirt vnd mit nichte gestanden, sonder einhelliglich beschlossenn, weil vilgemelter Herr Rentmeister Angelmecher selbst gestandenn, daß er solchen nachtheilignen Vertrag als eines Ehrp. Rats Statthalter vnderschreibenn vnd dann des hohen Gerichts Confirmation buchstablig mit sich bringet, daß er vnder gleichmässiger Qualiter vnd Titul vor Geroff vnd Schöffen des hohen Gerichts persoenlich erschiennenn vnd neben dem Müllenn Erben

denn die Befestigung und Autorisation oft benannter Verpachtung gesucht, und
 dan das ganze Präjudicium mehrentheils darauff fundirt und begründet, daß
 er als Statthalter vilwolig. Rats den Vertrag in Namen desselben beizwo-
 net und vorgemelte präjudicirliche Puncta beliebet, vnd also dem Churfürst-
 ligen Statthalter sowoll als denn Müllen Erben zu Abbruch dieser Stadt wol
 herprachter Jurisdiction Ober, vnd Portmessigkeit und anderer Rechten
 vnderscheidliche nachtheilige Stück eingerumpft, aber solches alles ohn ei-
 nigenn Befehl und Ratification vilg. Rats, so soll er ohn allem Verzug aber-
 malen sich bei dem hohen Gericht einstellenn und solchen Verpachtungs Vertragh
 als gegen eines Ehrp. Rats Wissen und Willenn, auch zu Nachtheil dessel-
 ben Reichs Landt und Stadtkündiger Ober und Gerechtigkeit vferichter,
 widerumb renocieren cassiren vnd aufheben, auch solcher Reuocation gepurli-
 gen Schein vnder des hohen Gerichts Inseggell innerhalb acht Tagenn einbringenn
 vnd einem Ehrp. Rath zustellenn, dann ferner gnugsame Caution prästiren,
 folgedachten Rath sowoll gegen höchstgemelten Churfürsten, als alle andere
 dieses Vertrags halben schadlos zu haltenn, gleichfals innerhalb acht Tagen
 wegen Verwalter Statthaltern gepurliche Rechnung vor denn Herrn vff der Gu-
 destags Rentcammer einbringenn, vnd was er schuldig befondenn wirt, solchs
 inwendigh eines Monats mit sampt dem Interesse a tempore morae richtig erlage,
 wie imgleichenn die bei wrendenn Pachjaren im Stückenn indebite und ohne erheb-
 lige Verschuldung vnd bewilligte Nachlaß einem Ehrp. Rath zu desselben An-
 theil mit gepürlichen Interesse gut mache und in obbestimpter Zeit bezalenn, und
 solches alles gedachtem Herrn Rentmeister durch beyde jezto regierende Herrn Bürger-
 meister Herrn Johann Hardenraidt, und Herrn Arnoldt von Siegen, einem von den
 Syndicis und Johann Neckh der Rechten Doctoren in Gegenwertigkeit des Se-
 cretarii künckh, dem Beschluß de dato dieses den 18. Nouembris gemees veror-
 det werden.

Wie auch Peterenn Glücken ernstlig vnd bei einer namhafter Poen zu befe-
 lenn sich in Krafft solches Vertrags hinferner der Mülle niet anzunemen, sondern
 derselben sich alsपालt zu enthalten, auch denn Grabenn an Baierturn sampt
 den Schop, Bawheuser und Garten innerhalb acht Tagenn zu reumenn und in
 eines Ehrp. Rats Handt und Gewalt zu stellen.

Gleichfals denn Müllen Erben ernstlig anzuzeigen, obwoll ein Ehrp. Rath
 berichtet, daß sie ire Erbgerichtigkeit an denn Müllen zu verpachten, auch des hal-
 benn als priuati ciues, bei dem hohen Gericht Confirmation zu suchen bemächtigt
 sein möchtenn, daß dennoch ihnen niet gepürt habe, solche Confirmation vnder
 einem vngewöhnlichen und dieser Stat nachtheiligen Titull zu acceptieren, und an-
 zunemen, vilweniger dasjenig, so ihnen niemalen gestanden, sondern jederzeit
 von einem Ehrp. Rath widerbrochenn, wie auch was sie selbst wolgedachtem
 Rath niet in Abrede sein können, anderen als ir eigen zu verpachten vnd
 dadurch höchstged. Churf. zu Nachtheil dieser Stat zur Halscheit einzureu-
 men und zuzueignen, derhalben sie solchs alles zu cassiren vnd abzuschaffen,
 auch



auch die Verpachtung mit Flüggen, so vil dieselbe von Inen zu Nachtheil eines Ehrparn Rathes vñgerichte, zu reuocieren und zu widderauffen schuldig, vñ weil die anwesende Mühlen Erben hierbei sich erkleret, daß durch Anordnung wie ein jeder malen soll, vñ Bestrafung deren, so dagegen handeln, nun ein raume Zeit gute Nichtigkeit gehalten, vñ zu besorgen, wan solchs abgeschafft, daß alßdan die vorige Confusion vñ vñordnung sich widder ereignen werde. Als ist ein Ehrpar Rath nit vñgneigt zu Besöderung guter Nichtigkeit mit den Mühlen Erben darüber zu communicieren, vñ will darzu die Hern von beyden Rent Cammern, die keine Mülenerben sind, sampt dem Hern Johan Hatz denraidt deputirt vñ verordnet haben.

Wan dan auch bei dieser Berathschlagongh einem Ehrparn Rath vorkommen, als solten weilandt Hern Constantiu von Inßkirchen gewesenem Bürgermeisters als hie Erbgnamen gleichsals der Mülentaffeln noch eine Summa Gelds schuldig sein, so ist beschlossenn, daß Gleichheit gehalten vñ gedachten Erbgnamen durch Johan Breich von Bon, Weinmeister vñ Kenoltz von Melen Thurmeister, verordnet werden soll, innerhalb acht Tagen vollkommene Rechnung vff die Sudes tags Cammer einzupringen, vñ was ausswendig in Monats Zeitt sampt gebührens dem Interesse zu entrichten vñnd zu bezalenn: vñnd weil eine Ehrp. Rath vñ dieser Bürgerchafft zu höchsten daran gelegen, daß obberürter Beschluß würcklig volzogen werde, so ist beyden Hern Bürgermeistern ernstlig vñerlegt vñ bevolert mit allem Fließ daran zu sein, daß demselben fürderlich vñ würcklich nachgeseht werde, sonst aber in Mangell solcher würcklicher Volziehung sollen gedachte Hern Bürgermeister die Mängel in Rats State anpringen vñ eines Ehrp. Rathes fernere Verordnung erwarten.

 N^o. 3.

Act. Commiss. | 2 |

Betrag = Brief

 zwischen einem Ehrsamem Hochweisen Rath an Reichs freier Stadt Köllen,
 und sämtlichen Erbgnahmen der Mühlen von 1603.

Aund zu wissen sene jedermannlich: als sich hiebevorn zwischen Hern Bürgermeistern und Rath des Heiligen Reichs freier Stadt Cöllen an einem und den sämtlichen Erbgnahmen der Mühlen an dem Rhein daselbst wegen einer angemasteter Verpachtung, so gedachte Mühlen Erben mit Perren Kluck vñ seiner Hausfrauen, wie verlaufft, zum Nachtheil und praesudicio wohlgedachtes Rathes aufgericht, allerhand Misversand und Irrungen erhoben, daß verohalben solche Gebrechen in gürtlicher Communication gezogen und nach vielfältiger Unterredung und Berathschlagung beiderseits darzu Deputierten auf sent dato mit beyder Parthen gutem Begnügen, und belieben folgender gestalt in der Güte niedergelegt, verglichen, und vertragen, nemlich und vorerst, weilen obge-

melte

melte Verpfachtung ohn Wissen und Bewilligung eines Ehrbaren Rathes ins Werk gerichtet, und gleichwohl darinn etliche *puncta* gegen denselben bebracht und bekenntliche Ober- und Gerechtigkeit begeissen, davon doch die gemeine Mühlen Erben, wie sie sich ausdrücklich erkläret, mehrentheils gar keine Wissenschaft gehabt, denselben Contract in illa forma niemahlen gelesen, noch gesehen, theils auch zur selber Zeit keine Mühlen Erben gewesen, weniger daß sie sich etwas Einem Ehrbarn Rath zu präjudiciren gedacht, oder in Sinn genohmen haben sollen; derowegen dan solche Verpfachtung hiemit cassire und aufgehoben, und die darüber verfasste Notul in originali wohlgedachtem Rath zugestellt wird. Zum andern, weil auch in selbiger Verpfachtung von beiden Statthaltern und Mühlen Erben vorgemelten Plätzen der Graben am Bayenthorn samt den darauf gebauten Häusern und Schopp, so viel wohlgemelter Rath den Mühlen Erben auf dero selben Ansuchen nicht aus Schuldigkeit, sondern allein aus Gunst zu gebrauchen eingeraumt, als ihr eigen und den Mühlen anhangend Stück mitverpfachtet, und aber wohlgedachter Rath auf denselben gedachten Mühlen Erben so wenig, als dem Churfürstl. Statthalter, oder sonsten jemand anders die geringste besitzliche oder eigenthümliche Gerechtigkeit nicht nachgeben kan, sondern denselben je und allewegen als ein angehörig Stück dieser Stadt besitzen und ingehabt, und dan obgemelte Erbgenehmen selbst geständig, daß sie solchen Graben, Häuser, und Schopp von Einem Ehrbarn Rath allein *precario* bekommen, gleichwohl dabei die Andeutung gethan, daß sie zu Bewahrung ihrer Materialien des Grabens hochbedürftig, und ohne großen Schaden nicht entrathen können; als hat wohlgedachter Rath auf bitzig Ansuchen vielgemelter Erbgenehmen allein als ihren gehorsamen Mitbürgern solchen Graben, Häuser und Schopp, aber andergestalt nicht, dan *precario* und *de novo* einzugeben, und zu vergünstigen, also daß es jederzeit in wohlgemelten Rathes freiem Willen und Macht stehen soll, solchen Graben, Schopp, und Häuser wieder an sich zu ziehen, auf welchen Fall auch vielbemelte Erbgenehmen schuldig seyn sollen, jederzeit auf des Rathes Gesinnen denselben zu räumen, frei und lebzig wieder zu restituiren, und zu übergeben.

Als auch zum dritten ostermelte Erbgenehmen auf vorherührten Mühlen sich einer Zwanck-Gerechtigkeit anzumassen unterstanden, dergestalt, als sollten sie allein Becker, Brewer, Klostler, und Stifter auf solchen Mühlen zu mahlen schuldig seyn, dahin sie von den Erbgenehmen verwiesen werden, sondern auch keine Macht haben, auf andern Mühlen, oder auwendig Mehl und Brod in die Stadt zu bringen, es müste dan doppelten Molter an Mehl oder Brod ihnen (den Erbgenehmen) verrichten und bezahlen.

Und aber Ein Ehrbarer Rath ihnen (den Erbgenehmen) solcher Gerechtigkeit mit nichten geständig, sondern je und allwegen ihre Burgerschaft, wie auch alle Klostler und Stifter bey ihrer alter Libertät und Freiheit manutener, und gehandhabt, auch vor und nach, wann es die Noth ersodert, fremd und außwendig Mehl und Brod einkommen lassen, als ist verglichen und vertragen, daß wohlgedachter Rath und dessen Burgerschaft und Eingesessene hinfürter bei solcher Libertät und Freiheit bleiben sollen, jedoch weil dabebei Be-

M

rich

nicht gesehen, daß durch obberürte Verweisung der Beker und anderer auf sichern Mühlen bis dahero unter denselben gute Ordnung gehalten, dadurch ein jeder guten Beruf bekommen, die Mühlen auch alle zugleich in Arbeit gehalten, und dan zu bescheiden, daß die alte Confusion und Unordnung sich wieder eruegen mögte, wan ohn Unterscheid ein jeder mahlen soll, wo ihm gefällig, so ist verglichen und vertragen: daß die gemeine Bürger vor ihre Zausßhaltung mahlen sollen und mögen ohne Unterscheid, wo es ihnen beliebt, und eben kompt. Die Beker aber, Brewer, wie auch Stifter und Kloster sollen folgender gestalt verwiesen werden, nemlich

D h e r = R e y

Ludowichs Mühl.

Bachhaus vor S. Paulus.
2 Bachhäuser unter Helmschläger.
Bachhaus unter Taschenmacher.
Bachhaus in der neuer Gassen.
Pistor zu groß Martin.
Bachhaus Schilbergass orth.
Bachhaus auf der Sandkauf.
2 Bachhäuser vor Iyskirchen.
2 Bachhäuser auf der Hohenstraf.
Bachhaus auf der Schafenstraf.
Bachhaus am Eronenburg orth.
Kloister zu groß S. Martin.
Kloister zu S. Augustina.
Kloister zu S. Apera.
Convent in der Heimersgassen.
Convent in der Düßen.

Kellers Mühl.

Bachhaus in der Müllengass.
2 Bachhäuser vor S. Apera.
Bachhaus am Neumark.
Bachhaus hinter S. Caeciliae Weingarten.
Bachhaus auf der Wehrgassen orth.
Pistoren zu S. Caecilien.
Bachhaus vor der Beckergassen.

Winands Mühl.

Bachhaus zum Judden.
Bachhaus auf der kleinen Wirschgassen orth.
Bachhaus Spizen orth.
Bachhaus vor S. Catharinen.
Bachhaus in der Spizen hinter dem Carmeliter Kloster.
Bachhaus aufm Perlengraben.
2 Bachhäuser an der Weyer pforten.
Pistor zu S. Apostolen.
Bachhaus auf der Hergestraf.
Bachhaus aufm Petlepohl.
Bachhaus vor S. Lupi.
Pistoren zu S. Margaretha.
Bachhaus am Heumark zum Döfen.
Bachhaus in der Eröhnen am Heumark.
Bachhaus aufm kleinen Steinweg.
Bachhaus in der Volkengassen.
2 Bachhäuser an der Rheingassen.
Kloister zu S. Antoni.
Kloister zu S. Gertrud.

Hilgers Mühl.

Pistor zu S. Severin.
Bachhaus an S. Severinspfort.
Bachhaus vor S. Catharinen.
Bachhaus zum Hülgen.
Bachhaus S. Joannis Kirchhoff.
Bachhaus an der Hohepfort.
2 Bachhäuser vor den weisen Frauen.
Pistor zum Hasen.

Bach

Bachhaus in der Sternengassen.
 Bachhaus unter Pannenschläger.
 2 Bachhäuser am Malzbüchel.
 Bachhaus auf der Bach unter Kahr-
 bender.
 Pistor zu S. Goris.
 3 Bachhäuser auf S. Severinsstraß.
 Kloster Minnenbrüder.
 Kloster im Längen auf der breiten
 Straß nach S. Apen gelegen.
 Teutsches Haus bei S. Catharinen.

Bachhaus Verlichs Dertchen.
 Bachhaus an der Büttengasß.
 Bachhaus in der Schleiden.
 Bachhaus vor S. Agatha Kloster.
 Kloster zu den weißen Frauen.
 Kloster zu S. Panthaleon.
 Kloster zu S. Moritz.
 Kloster zu S. Joan Cordula.
 Kloster zu den Creuzbrüder.
 Kloster S. Agatha.

U n t e r = N e y

Thielen Mühl.

Bachhaus an der Neckels Kaul.
 Bachhaus in der Neckels Kaulen.
 Bachhaus Spielmannsgassen orth.
 2 Bachhäuser vor S. Martheis.
 Bachhaus in der Markmannsgasß.
 Bachhaus in der Hellen.
 Bachhaus boven Markpforzen.
 Bachhaus unter Spärmacher.
 Bachhaus vor Mariae Garten.
 2 Bachhäuser an der Leimpforten.
 Bachhaus in der Hüggasß.
 Bachhaus vor den Creuzbrüder.
 Bachhaus auf S. Cäcilien straß.
 Kloster Carthausß.
 Kloster Weydenbach.
 Kloster zu S. Reinold.
 Kloster zu den Dven.
 Kloster zu S. Mariae Garten.
 Kloster zu S. Nazareth auf S. Gereons
 Straß.
 Convent klein Längen.
 Convent Burghoff vor den Augustinern.
 Collegium Jesuitarum.
 Convent Mommerschlag.

Cona Mühl.

Bachhaus aufm Brandt.
 Bachhaus unter Posten.
 Pistor zu S. Andreae.

Summus Mühle.

2 Bachhäuser an der Eigelssteins pforth.
 Bachhaus im Sternem am Eigelsstein.
 2 Bachhäuser in der Weydengassen.
 Bachhaus unter Kranebaum.
 Bachhaus zu Kalenberg.
 2 Bachhäuser vor Allerheiligen.
 2 Bachhäuser auf S. Joans straß.
 2 Bachhäuser auf S. Maximinen straß.
 Bachhaus auf Marcellen Straß.
 Pistor zu S. Nevilien.
 Thumb Pistoren.
 Bachhaus unter gülden wagen.
 Bachhaus vor den Minnenbrüder.
 Kloster zu S. Naviren.
 Kloster zu den Predigern.
 Kloster zu S. Hn. Leichnam.
 Convent im Längen auf der Burgo
 maur.
 Hospital zu S. Nevilien.
 Hospital zu S. Catharinen.
 Kloster zu Longbrüder.

Johanna Mühl.

2 Bachhäuser an der Würfelsforthen.
 3 Bachhäuser in der Schmierstraß.
 3 Bachhäuser in der Diepengassen.

Pistor

Pistor zu S. Gereon.

Bachhaus an der Ehrenfort.

Bachhaus durch die alte Pfort.

Bachhaus an der alten Ehrenfort.

Bachhaus in der Klöbergassen.]

Bachhaus auf der breiten Straß.

Bachhaus in der Mühren.

Bachhaus vor S. Columben.

Bachhaus aufm Steinweg.

Pistor zu S. Marien.

Kloster zu den Frauenbrüder.

3 Bachhäuser auf dem Kriegmark.

Bachhaus Keimergaß orth.

3 Bachhäuser in der Keimergaß.

Pistor zu S. Cunibert.

Bachhaus Kohgassen orth.

Bachhaus in der Löhrgassen.

Bachhaus aufm Buttermark.

Bachhaus in der Saßgassen.

Bachhaus am Fischmark.

Bachhaus in der kindtgassen.

Kloster zu S. Claren.

Kloster zu S. Maximinen.

Kloster zu Seyen.

Und will Ein Ehrbar Rath die Erbgenahmen bei solcher Verweisung manne-
niren, und handhaben, NB, jedoch soll demselben frei bleiben, auf befundener
Ungelegenheit zu wiederufen, und einem jeden Eingeseßenen zu seiner alter
Freiheit zu restituiren. Zum vierten demnach auch vielgemelte Erbgenahmen sich
ingleichen einer strafbaren Jurisdiction über ihre Müller, Müllerknecht,
Schmitz, Schiffbeuer, Opperknecht, Keyeddecker, vort Becker, Breuer
und andere Bürger, so sich des Mahlens auf den Rheinnmühlen gebrauchten,
angemasset, dieselbe auch unterstanden, solche Jurisdiction wirklich zu exer-
ciren, und zu gebrauchen, und neben dem Churfürstlichen Statthalter zu verpach-
ten, und aber ein Ehrbar Rath Ihnen (den Erbgenahmen) so wenig als obge-
meltem Churfürstlichen Statthalter einiger Jurisdiction über dieser Stadt
Bürgerchaft geständig, sondern dabebei bestanden: daß alle Ohrs- und Port-
mäßigkeit einem Ehrbarn Rath als dem einzigen Magistrat dieser löblichen
Stadt allein zustehe, als ist auch ferner verglichen und vertragen, daß die Erb-
genahmen hinsüder sich solcher prärendirter Jurisdiction enthalten, und
wohlgedachten Rath inturbirt dabebei ruhig pfeiben lassen sollen und wollen.
Dagegen hat ein Ehrbar Rath auf der Erbgenahmen andeuten, daß ihre Müs-
ler und vorbenannte Arbeiter in gutem Regiment und Ordnung nie zu halten,
wan bei Ihnen kein Zwang über dieselbe seyn solle, bewilligt, und Ihnen
(den Erbgenahmen) vergünstiger, und zugelassen: daß sie ihre Müller und an-
dere, so sie zu obgemelten Mühlen und deroßelben Bau gebrauchten, mit Absie-
hung und Inhaltung ihres verdienten Lohns in Ordnung, und zu aller ver-
sprochener Gebühr halten und zwingen mögen, jedoch mit dem Beding, daß
auf den Fall einiger Müller oder anderer sich deßhalb beklagen, und ver-
meinen würde: daß Ihme mit Unfug solcher sein verdienter Lohn abgezogen,
und vorenthalten werde, daß Ihme alodan frei und offen stehen und bleiben
solle, solches bei Einem Ehrbarn Rath als der Obrigkeit anzubringen, und
umb richtige Bezahlung seines verdienten Lohns anzuhalten, und sollen die Erb-
genahmen alodan auf erfordern sich dahieselbst einzulassen, und Bescheid zu
erwarten schuldig seyn.

Was

Wan auch Becker, Breuer, Bürger, Kloister, und andere Eingeseßene sich strafbarlich verhalten und die Erbgenahmen deshalb bei einem Ehrbarn Rath gebürlich ansuchen werden, soll derselb alsobald sich der sachen *summarie* erkundigen, und nach befundener strafbahrer Unfugen dieselbe auf srycher Thar, und ohne einigen rechtlichen Prozeß sie zu gebührender Abtragt anhalten.

Als auch bei dieser Vergleichung Bericht einkommen: daß in Verkaufung der Müllenteilen die Erbgenahmen unter sich den Vorzug und *ius retractus* dergestalt herbracht: daß sie einen frembden mit Darlegung des bewilligten Kaufpensnings von dem Kauf abtreiben, und die verkaufte Müllenteile an sich bringen können und mögen; Als haben obgemelte Erbgenahmen hiemit und Kraft dieses wohlgedachten Rath zu solcher Abtrift und *ius retractus* dergestalt gestatt und zugestlassen, daß: wan jemand seine Mühlentheile verkauft und verlassen, daß alsdann die andere mit Erben Einem Ehrbarn Rath und allen andern vorgezogen, und zu der Abtrift gelassen werden. Wan aber keiner von den mit Erben solches Müllens Theil vor den bewilligten Preis begehret, so soll alsdan wohlgemelter Rath zu solchem Abtrift und *ius retractus* gestattet werden, auch dazu berechtigt seyn und bleiben, alles ohne Gesehrd und argelisi. Des zu Urkund haben wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs freier Stadt Cöllen diesen Vertrag durch unsern Secretarium unterschreiben, und unser gewöhnlich Insiel ad causas an diesen Vertragbrief hangen, wie imgleichen wie collegialiter beisammen gefoderte Erbgenahmen denselben durch unsern verordneten Müllenschreiber unterschreiben lassen, auch mehrentheils selbst mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unsern angebohren Insiel bestätigt. Geschehen am 7ten Tag Monats Aprilis anno sechszeinhundert ein.

Subscriptum et sigillatum

Gerhard Angelmacher als Statthalter.

Marcus Weiwegh. (L. S.)

Peter von Heimbach. W. Inskirchen.

Johan von Scharpsenlein genant Pfeil. (L. S.)

Jacob von Commersehaim. (L. S.)

Johan von Wolffstehl. (L. S.)

Johan Müising Dr. (L. S.)

Jacob Nottkirchen. (L. S.)

Philipp von Brachel. (L. S.)

Henrich Sudman. (L. S.)

Henrich Calentus. (L. S.)

Gebhard Feuling. (L. S.)

Christian Hackstein. (L. S.)

Jacob von Lem. (L. S.)

Conrad von Berghem. (L. S.)

Herman Nach. (L. S.)

Peter von Berghem. (L. S.)

¶

Thomas

Thomas Weitwig. (L. S.)
Anton Frid. von Cronhof. (L. S.)
Thewis von Wolffesfl. (L. S.)

Andreas Eggerath juratus Scriba in Molendinis (L. S.)

Linck Secretarius (L. S.)

Daß diese Abschrift mit dem Original collationirt, und gleichlautend sey, befehliget gegenwärtige Fertigung, so gegeben Köln den 3. December 1787.

Vitus Blanckenheim

Amplissimi Magistratus Colonienſis Registrator.

Z u ſ a z e

ad §. 21. et 45.

1. Bei Gelegenheit dieses Vertrags wollen wir noch diese Rechtsbemerkungen nachholen:

So wenig der Rath die Bürger ohne ihre Einwilligung auf die Städtische Wind- und Wassermühlen zwingen kann, so gewiß er ihnen die hergebrachte Mahlfreiheit lassen muß; um so gewisser ist es, daß die Mählenerben und das Erzstift selbige noch viel weniger auf die Rheinmühlen zu bannen vermögend sind.

2. Haben Sie es schon zuweilen versucht; so haben die Mählenerben in vorstehendem Vertrage doch endlich ihr Unrecht eingesehen. Kurföln aber hat, auf den Städtischen Widersbruch der präsumirten Bannalität, dabei acquiescirt: den 1627. darentwegen angestellten Prozes auf sich beruhet; und die Bürger ihre Mahlfreiheit fort genießen lassen. (§. 24. 45) Es kann also nicht gesagt werden, daß Kurföln in possessione Juris cogendi, und die Bürger in opinione necessitatis de nov alter faciendo gewesen seyen.

Quando de quasi possessione jurium banvariorum quaestio est, sagt der Freiherr von Cramer, (a) de quasi possessione juris cogendi, seu prohibendi quaeritur, adeo ut quando Mandatum S. C. de non turbando hoc in casu locum habere debeat, praecise requiratur, ut quasi possessio juris prohibendi (et acquiescentia ab altera Parte) probata sit, quia requiritur, ut in specie possessio vel quasi objecti litis probetur.

(a) Obf. 772.

Bannaria enim Jura non aliter adquiruntur, (b) nisi in prohibitione alter per tempus adqueverit. (Welches hier gewis der Fall nicht ist, f. §. 45.)

(b) Hommel in Rhapsod. Obf. 33. n. 3.

3. Haben die Beter und Klöster die ihnen nahe gelegene Rheinmühlen auch freiwillig besuche; so ist dieses doch nicht ex opinione necessitatis geschehen; Sie haben

haben dabei nach wie vor auch die Städtische und andere auswärtige Mühlen besucht. Es hat also hier seine Anwendung, was Mevius *Part. 1. Dec.* 60. sagt:

*Visitare molendina Actus merae facultatis est, in quo cuique libertas naturalis relicta est. Ideo per mudam Visitationem molendini, etsi per aliquot saecula continuatam, non praescribitur contra libertatem, nec prohiberi potest à Domino, ut subditi sui (multo minus, à non Dominis, ut non subditi) ad aliud quoddam molendinum eant. Deficit enim jus restringendi libertatem, nisi accedat causa, per quam tale Jus prohibendi legitime quaesitum sit, veluti, si aut lege publica Civitatis vel Provinciae sic constitutum, vel conventionem legitima complacitum (kein solches Gesetz, kein Vertrag ist hier vorhanden. Der angebliche von 1393. (§. 8.) und die undatirte eigenmächtige Mühlenordnung (§. 14. seq.) sind nie in Ausübung gekommen. Die Stadt hat dagegen stets ihre Mählfreiheit behauptet, und Sie ist durch rechtskräftige *Julicata*, durch Vergleiche (§. 45.) dabei gehandelt worden) vel consuetudine inexterata introductum (auch das Setkommen spricht der Städtischen Mählfreiheit das Wort) vel praescriptione longissimi temporis jus prohibendi acquisitum. (Die Bürger sind vielmehr in einem verjährten, mehrhundertjährigen Besiz der Mählfreiheit. S. §. 73. seq.)*

Diesem pflichten *Leysen*, (c) *Carpzov* (d) und *Boecler* (e) ebenmäßig bey.

(c) *Spec.* 462. med. 26.

(d) *Part.* 2. *Consult.* 4. *Defect.*

(e) *De Jure molendinorum Sect.* III. §. 12.

Bei dem letzten heißt es:

Si in ambiguo versetur, utrum quis per longum tempus urgente necessitate, vel libera voluntate usus aliquo sit molendino, pro libertatis favore, non servitutis onere, (juxta *L. 33. ff. de rejudic. et cap. ult. X. eodem*) Sententia fertur.

4. Zu dieser Verjährung kommen Kurkölnischer Seits noch eigene *facta praeterea huic servituti contraria*, daß a) die Kurfürsten die Mühlen (die sie nach dem Pfandbriefe zu erhalten schuldig waren) während ihrer eigenen Administration auf fünfzehn eingehen ließen, und seit Jahrhunderten nicht so viele waren, daß sie die Einwohner mit hinlänglichem Mehle hätten versehen können; (S. 4. 6. 56. Note 1.) Denn wären sie auf die Mühlen gebannt gewesen, so hätte wechselseitig der Bannherr auch dafür sorgen müssen, daß sie hätten befördert werden können. Kurköln hätte also *hoc facto contrario* sich der Banalität wieder verlustig gemacht, wenn sie je existirt hätte. Wernher sagt daher (f) ganz wohl: *Si molendini usus deficiat, ad quodvis aliud ire liberum erit.*

(f) *Tom.* II. *Part.* VII. *Obl.* 151.

Kurköln, die dasige Kurfürstliche Mühlenstatthalter, und Jurisdictions-Respicienten haben b) ruhig zugehoben, daß die *ex cura politica* (§. 22.) auf die Abteilmühlen wiedererrüch gewiesene *Befeh* und *Klöster* (den übrigen *Zimwohnen*)

nern war im Vertrage die Mahlfreiheit ohnedies zugelassen) selbige nur willkürlich, und nach Belieben auch Städtische und auerwärtige, sogar Erzkistliche Landmühlen (G) besucht haben; Sie haben kein Wort dazu gesagt, daß c) vom auerwärtigen Mehle weder Molter, noch Accise in die theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannte Mühlenrechnung genommen.

(G) Von diesen hätte Kurköln sie wenigstens ab- und an die Rheinmühlen weisen sollen, wenn selbige dannaal gewesen wären. Auf die Weise würde den Mühlenherren kein Unrecht geschehen seyn, und die Pfandrechtsschreibung hätte desto eher getilgt werden können.

d) Ja, als es einmal aus Irrthum geschehen, hat Kurköln das Empfangene wieder restituiren lassen. (S. 31—43.)

5. Allz diese *facta et non facta contraria* lassen keinen Augenblick zweifeln, daß das Erzkistliche die Bannalität der Rheinmühlen, wenn es dazu ein Recht gehabt hätte, durch den mehrhundertjährigen Nichtgebrauch hat erlöschten lassen; die Stade hingegen die Mahlfreiheit *praescriptione extinctiva* erworben hat. (S. das 11. Promemoria S. 57. seq.)

6. Kommen hier nun noch *res judicatae* (S. 18. 19. 44.) et *transactae* (S. 22. 42.) dazu, so fehlt es auch nicht an der *bona fide* und dem Titel des Mahlfreiheits-Bessers, für die ohnedies die Vermuthung ist, so daß vielmehr Kurköln nicht nur den Besitz, sondern auch den Titel der vermeinten Bannalität beweisen muß; denn die Vermuthung *pro libertate* ist von der Wirkung, *ut probandi onus in adversarium rejiciat*. (S. 45.)

No. 4.

Act. Commiss. [69]

Lunae 2. Octobr. 1634.

Nach beschener Relation Hrn. Stimm-Meisters Gail wegen geklagten kleinen Wassers und dahero entstandener Ungelegenheit wegen des Gemahls, und was weiter der Unordnung halber mit den Müllern erwehnt worden: hat Ein Erb-Nach den Kuchenbekern freigestellt, in oder auerwendig der Stade ihrer Gelegenheit und Nothdurft nach mahlen zu lassen, und benebens Hrn. Stimm-Meisters Gail aufgeben, beide Müllenschreiber zu bescheiden, und alles dahin zu richten, damit die geklagte Ungelegenheiten abgeschafft, und ist hinführo mit der Müllenkahr Donnerstags auch zu fahren beuohlen worden.

No. 5.

Act. Commiss. [5]

Sabbachi 9^{ma} Juny 1646.

Vorschlag umb Geldtsmittel der deputirten Herren.

I.

Das Malter Korn zu verhöhen mit zehen alb. daß es also 26. albus gebe.

2.

2.

Daß der Molter solt bezahlt werden gleich andern und ihrer gr. überliefert werden.

3.

Was sönsen kaufen gemahlen wird, davon wird gegeben 32. alb. davon bekommen die Müllenerben sechsgeben, weilen es nit auffm Rhein gemahlen wird, ob solches nit zum gemeinen Nutzen allein soll applicirt werden, weilen auch die Müllenerben nit darzu berechtigt, (wie vorgeben wird) und ihnen anders nit schuldig zu geben, als von dem, so auffm Rhein gemahlen wird.

4.

So nehmen die Müller vor Mahlgeld vom Malder 4. alb. die Ordnung hat zwey alb. daß solches wieder auff den alten Gebrauch möge gebracht werden. So ist nach deren Verlesung und abgestelker Umstrag darauf resoloirt, geschlossen und vertragen, wie folgt:

1) Gestlich, daß die Brodt-Accies, oder das Malder Korn von 16. zu 32. alb. Eßlisch erhöhet, und selbige erhöhet Accies länger nit als zwey Jahr lang stehen solle, mit der Erklärung, daß diejenige Früchten, so allbereits vor diesem Schluß zur Müllen gebracht und gemahlen, darunter nit begriffen, diejenige aber, so annoch ungemahlen sind, ohnerachtet deren allbereits erlangter Zeichen, der Bezahlung dieser Steigerung unterworfen seyn, und darüber dem Zeidenzschreibern in der Weinschullen durch beyde Herren Weinmeistern gegemender Beselch alsobald ertheilt werden solle.

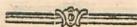
2) Auff den zweyten ist nach angehörter Supplication der sämptlichen Müllenerben vertragen, daß denselben zu Einbringung ihrer habender Gravaminum acht Tag zwar vergünstigt, aber auch deren Verlesung wohlgel. Nach die unaußgesetzte Verfügung thun solle, damit von dem Molter eben sowohl als vom Malter Korn die gebührende Accies bezahlt, und also unter der Bürgerschaft eine durchgehende Gleichheit, dem gemeinen Gut zum Besten gehalten werde.

Und ist hieoben zugleich geschlossen, daß vorigen unterschiedlichen Rathschlüssen zufolge die Herren Deputirte zu Vepreibung des hinterstendigen 100ten d. mit Examinir und Nichtigmachung der Hauptleuth einbragter Zettulen des sechs monatlichen Schutzh- und Schirmgeldts fürderlich verfahren, einem jeden sein schuldiges Contingent nach Proportion des bezahlten 100ten d. vffsetzen, und dieses oft wohlgl. Rath außs allererst möglichen vorbringen sollen, gestalt alsdann sohanes monatlich Schutzhgeldt, nach Gelegenheit und Forderung der Noth und Gesafahr, etliche Monath lang ferners zu prolongiren, worinnen die Herren 44. ist wohlgl. Rath ihrer ahnleibender väterlicher Sorgfalt nach vollkommene plenipotentz und Gewalt ertheilt haben.

3) Den 3ten Vorschlag, weilen derselb juxta relationem Jo. Siegens und Dr. Franz Drassart des jüngeren irrigh, und die Müllenerben von denen darin

D

bes



bemelten 32. alb. nichts participiren, sondern selbige dem gemeinen Guthe eingebragt werden, hat damitte seine Erledigung.

4) Wegen des 4ten Puncts und dabey angeregter vier alb. Maßgelbt, solle durch einen Ersahnen Rath, damit selbiges auf den alten Fues gerichtert werde, Verordnung beschehen, und die alte Mefelwag wieder in vorigen Standt gestellt werden.

N^o. 6.

Act. Commiff. [6]

Jovis 20. Septembris 1646.

Matheis Jungbluth hat supplicando gebetten das zwey Malder auswendig gemahlten Mehls so zur Eigelsteins Pforten einkommen solle, darab in der Weinschul 5 1/2 fl. gefordert werde, vor gewöhnliche Accies der 32. alb. eingefolgt werden mögen; als diesennach vorbracht und verlesen, was im Jahr 1603, zwitschen einem Ehsamen Rath und den Müllenerben durch aufgerichteten Vertrag des Gemahls halber verglichen, und daraus unter andern so viel ersehen, daß die vor dieser Stadt schwebende Rheinmühlen mit nitchten einige Zwang-Gerechrigkeit haben, sonder gemeine Bürgerschaft frei und consequenter der Billigkeit gemas seye, daß derienig Molter, welcher in Effectu als ein Uberschuß auf jedes Malder ungemahlten Guets frey aus und folgendes allhier wieder eingeführt und consumirt wird, der gemeiner Accies-Schuldigkeit gleich anderer Bürgerlicher Consumptions-Subject seye, und diesfalls durchgehende Gleichheit gehalten werden müsse, hat wohlgel. Rath nach gethaner gemeiner Umbfrag von Mann zu Mann receptirt, daß vorerst die Anfangs gedachte zwey Malder Mehls gegen Abstattung der gewöhnlichen Accies nemlich 32. Alb. von jedem Malter eingefolgt; im übrigen die Mühlenerben zwar per communicationem vorgemelten Vertrags gehöret, in alle Weeg aber es bei deme in Versammlung der 44. Gaffelsfreund gemachten Schluß sein Verbleibens haben, und die Schültigkeit disfalls eingebracht werden solle. Das Urkund und Befürderung des Effects ist vorigen Herrn committirt.

Pro Extractu Protocolli Amplissimi Senatūs
Colonienis subscribo

Vitus Blanckenheim,
Registrator mppr.

N^o. 7.

Act. Commiff. [7]

Mercurii 14. Novembris 1646.

Mathaeus Dionisii welcher einigen Weizen auswendig gemahlen zu haben vorgiebt, hat denselben allermaßen, wie anderen beschehen, gegen Zulegung der

der gewöhnlichen Accies von 32. *Albus* einfolgen zu lassen, und darüber den Portenschreibern Befehl zu ertheilen, fort Balthasar Scheuermann, Antonius Bechem und Henrich Müller alle Mehlfreier gebetten, von ihrem auswendig bestelltem Gemahl mehr nit als 32. *Alb.* erforderen zu lassen; als diemnach der sämtlicher Müllenerben *Supplicatio*, dabei dieselbe *citra praecjudicium et consequentiam* *L. R.* Rath zu unterthänigen Ehren wegen der neuen Auslag einmal für all zwei tausend Gülden gemeinem Wesen zum Besten freiwillig darzuschießen erboten, verlesen, folgendes auch sowohl der deputirten Hrn. Commissarien *relatio* über die mit gl. Erben gepflogene Communication, als sonstigen be-richtsweise angehört worden, was successive des Gemahls und Acciesen halber passirt, hat wohlgl. Rath nach gethaner Umfrag von Mann zu Mann diesen einbelligen Schluß gemacht, das abzeit letzter in Versammlung der 44. *Cassels* freunde beschehener Erhöhung der Brodaccies, aller Molter so allhie consumirt ist, der gemeiner alle Bürger und Einwohner durchgehend betreffender Accies- und Consumptions-Schuldigkeit ohne einigen Unterscheid Subject seye, dergestalt aller Nachstand abgeledigt, und hinfüro es also gleichfalls gehalten, sodann ferner von jedem Malder Mehls, so auf anderen als dieser Stadt Mühlen gemahlen, ehe und bevor es eingelassen wird, zwölf *Albus* mehr als die gemeine Accies betragt, wol zu versehen in allem 44. *Alb.* entrichtet, und solches durch gebrauchigen des ordinari Zeichenschreibers Schein, den Portenschreibern verificirt werden, fort allermaßen wie solch auwendig Gemahl, als auch das hiesig, dan erst die Schuldigkeit der 32. *Alb.* ohne Verschlag sub poena confiscationis bezalen solle, wann es in seine Consumptions-Substanz von den Rheimmühlen gebracht ist, und deme zusolg in diese Statt geführt wird, wie dan dergestalt die Accies-Erhebung hinfüro beschehen, und vorige Obserwantz eingestelt werden solle, zu welchem End zeitlichen Hrn. Präsidenten und Assessoren der Subestags-Rentkammer mit Anordnung beständiger Aussicht an der Rhein- und Silzengrabenpforten (dan zu keiner anderen Rheinpforten dergleichen Mehl einzulassen) sodan wieder Aufrihtung der alter Mehlwagen an Ort und End, wo Sie es nutz und vorträtlich zu seyn erachten, all solche Verfüegung zu thun, committirt, damit dieser zu allgemeinem Besten angesehener Schluß recht und also werktellig gemacht werde, daß sich niemand zu beschweren befuegte Ursach habe, sonder alle Bürger und Einwohner eines Schutz genießend, gleich tractirt zu werden erkennen, und also beständiger Fried Einigkeit und gutes Vertrauen unter denselben durchgehend beschehen möge, Commissum vorigen Herrn dieses gehörigen Orts zu verurkunden und die Vollziehung zu befürderen.

Pro Extractu Protocolli Amplmi Senatus Coloniaensis
subscribo

Vitus Blanckenheim,
Reg. mppr.

No. 8.

Act. Commiff. 18]

Mercurii 19. Decembris 1646.

Sämmtliche Mühlenerben haben über dasienig sich beschwert, so am 14. ybris üngstlin wegen allsolcher Accies geschlossen, welche ab dem Nolter gegen alt Herkommen erhoben werden will, vorgehend bewegen zwar bei dem Hochlöblichen Kaiserlichen Cammergerichte zu Conservation herbrachter Possession, Processus Citations et Inhibitionis erhalten zu haben, seyen aber bei diesen beschwürlischen Zeiten (interposita Appellatione salva) wan zu vorderst mit Ihnen ferner conferirt und der Hrn. Syndicorum Gutachten deme zu folg referirt, der Meinung, daß solche Satisfaction erfolgen werde, daß der ausbrachten Prozeß zu gebrauchen nit vonnöthen, sonder sie als gehorsame Untertanen sich bequömen Können; als diessennach obangereter am 14. Novembris gemachter Schluß erfordert und verlesen worden, hat es ein Ehrfamer Rath allerdings dabei gelassen und die Vollziehung vorigen Herrn benedest auch denselben mit den Hrn. Syndicis wegen derieniger Accies, so vorlezter in Versammlung der 44. Casselfreund verwilligte Erhöhung von den supplicirenden Erben genossen ist, zu communiciren und das Gutbefinden zu ferner Erklerung, alhie zu referiren, sodann ferner zeitlichen Hrn. Präsidenten und Assessoren der Sudestags Rentkammer befohlen mit angesehener Aufsicht des ein- und ausgehenden Guets, Miethwas gen und sonst bei den Ehrbaren vom Sakamt über Zahlung oberleterer erhöhter Accies von deme in diese Stadt zur Consumption kommenden Mölder alle solche Verfügung zu thun, damit der Verwilligung und Schluß gemäs alles richtig eintbracht und von männiglich, wie sich gebürt, entrichtet werde.

Pro Extractu Protocolli Amplissimi Senatus
Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Reg. mppr.

No. 9.

Act. Commiff. 19]

Sabbathi 22^{da} Xbris 1646.

Herr Commissarius Brassart referirt von dem Notario Theodoro Kuls aus gefordert, und wegen sämbtelicher dieser Statt Müllenerben, Kayserl. processus citationis et inhibitionis (die S. E. anzunehmen billiges Bedenken gehabt) präsentirt zu seyn, gestalt dieselbe E. Ehrf. Rath vorzubringen, und ihme Notario Bescheidt gedeihen zu lassen, zu wohlg. Raths gnädigem Belieben und Erklährung stellend, wie man sich diespals zu verhalten habe, darauß nach gethaner gemeiner Umbfrag recehirt, daß von dem in Versammlung der 44. Casselfreund gemachten gemeinen alle Bürger und Einwöhrer betreffenden Schluß, nit abzusehen, und

und die Herren Syndici sitzenden Rath, durch vorged. Herrn Referenten und Herren Collegen Herrn Doctoren Quenellum einzufordern, gestalt ihr rechtlich Sentimentum in dieser die gemeine Accies, auch bürgerliche Ruhe und Gleichheit betreffender Sachen bey ihren Andern zu eröffnen, wie dan immittels der Notarius ohne Ahnungung der Processen Bescheidts zu erwahren, angewiesen werden sollt.

Eodem.

Als einem Ehrsamten Hochweisen Rath heutz dato von Notario Theodoro Huls einige Kayserl. Citationis et Inhibitionis Processus unterm Nahmen der sämtlicher Herren Müllenerben, gegen wohlged. Rath immediatē behändig und insinuit werden wollen, derselb aber sich keiner anderer Ordination gegen gedachte Müllenerben zu erinnern weiß, als daß durch gemeine Einwilligung die Consumption des Molters und Früchten, zu allgemeinem Nutzen und hiesiger Statt Conservation, durchgehend zahl und entrichtet werden sollen, von welcher politischer Anordnung vorwohlged. Rath keine Appellatio bis dahero notificirt, we niger vorberührte Müllenerben sich zu einigen Formalien anerbotten, als hat wohlged. Rath allsolche bedenkliche processus noch zur Zeith unterm Nahmen dero untergeschessenen Bürgerey bey so gestalteten notorischen, und anderen Defecten anzunehmen, sonderen darüber Zeith acht Tagen zu fernerm Bedenken nehmen, den Notacium aber immittels seines Ayrts und Pslichten hiermit erinnern wollen, zeitlichem Herren Bürgermeisteren Lennep, Steinmeistern Hilgers, Weinmeister Mylo und Commissario Brassard Commission aussfragend diese weith aufsehen, de, gemeine Wohlfahrt betreffende Sache, den vornehmsten Zauberer und Erben also zu Gemüth zu führen, damit sie den Sachen etwas tieffer nachdenken, von gemeiner Schuldigkeit sich nit zu befreyen untersehen, oder zu beschwerter Ungelegenheit, sondern vielmehrs zur bürgerlicher Ruhe und gutem Verstrawen Anlaß und Ursach geben, dabey ferner zeitlichen Herren Appellations Commissariis vorged. Notarium wegen seiner Ungebühre wohl und daß zu capituliren aufgeben.

N^o. IO.

Fällt, als schon Num. 9. allegirt, hier weg.

N^o. II.

Act. Commiff. [10]

Veneris 21. May 1649.

Als die von den Herren Syndicis aufgesetzte Exceptiones sub er obreptionis, so auf der Müllenerben beim Kaiserlichen Kammergericht ausbrachte Processus zu übergeben in Rathstatt verlesen, hat ein Ehrsamter Rath dieselbe dem neu angenohmenen Anwalde Hen. Lto. Henningk mit Zufügung gebrauchigen Mandati fürderlich einzuschicken besolen, gestalt solche in Termino zu übergeben, und sowohl

¶

des

desfalls also sonsten in allen andern dieser Stadt Angelegenheiten die erforderete Nothdurft also zu respiciren, damit kein Schad, Nachtheil oder Ungelegenheit der löblicher Gemein zuwachse, und solle in übrigen alleweg, was vor gemahnenem Molter allhie in der Statt bis anhero consumiret ist, und hinführo als ein Consumptions Substanz ferner eingebracht wird, der gemeiner alle dieser Stadt Einwohner durchgehend betreffender Accies Subject sein, und dergestalt mit würklichem Nachdruck erfordert, eingebracht, und zugleich durch zeitliche Herrn Weinmeistere und Goddarten von der Gardt neben andern diesfalls hiebevohr deputirt gewesenen, wie der Verschlag hinführo verhöret, und die Accies bei Einfuhr des Mehls mit guter Richtigkeit einzubringen aufs Papier gebracht, und innerhalb 14. den nechstfolgenden Tagen ad ratificandum vorbracht werde.

Pro Copiâ cum Originali Protocollo Amplmi Magistratus Colonienfis
fideliter collationatâ et verbotenus concordante, subscribo

Vitus Blanckenheim,

Reg. mppr.

No. 12.

Act. Commiss. 111

Jovis 23. Decembris 1649.

Als zeitlicher Hr. Memorialsmeister Birckmann bei heutigem Abgang des Rathes seiner Schuldigkeit gemas erinnert, daß die anbefohlene Rechnung der Jahren sechs und sieben und vierzig in diese Stadt Kommen und consumirten Molters bis anhero nicht einkommen, und darauf des Müllenschreibers Buschmanns Supplicatio verlesen, dabei derselb erklärt, ihm unmöglich zu sein, über gedachte Consumption special Rechnung und Anzeig zu thun mit Witt Ibmnen gdr. Auslag und Beuelchs in Gnaden zu erlassen, hat ein Ehrfamer Rath nach angehoerter Relation beider Hrn. Hoffman und Kirchbrat vorigen Schluß zu derogiren sich nit ermechtigt befunden, und derowegen ged. Hrn. neben Hrn. Wilhelmem Broich die Auslag an den Supplicanten zu thun aufgeben, daß er innerhalb acht den nechstfolgenden Tagen die oft anbefohlene Special Anzeig und Rechnung zu thun, die Bücher zu dem End vorzuliegen oder der Execution zu gewarten, und solle innerhalb gedachter Zeit durch die Hrn. Syndicos in der Hauptsachen allhie in Rathesstatt referirt werden.

Pro Copiâ cum originali Protocollo Amplmi Magistratus Colonienfis
fideliter collationatâ et verbotenus concordante subscribo

Vitus Blanckenheim,

Registrator mppr.

No. 13.

No. 13.

Act. Commiss. 12]

Veneris 4. Februarii 1650.

Als ich der Secretarius Schülgen in Rathstatt referirt von dem Notario Brückman mit sich gefabten zweien Zeugen zu sein dasienig so unterm Namen der gefambten Mülenerben supplicando einbracht und darauf recessirt per modum actorum zusammen zu beschreiben, und in authentica forma zu communiciren, wie solches der mir zugestellter, dem Notario Brückman dem Vorgeben nach durch Hrn. Dren Gruerer eingehendigster, in Rathstatt verlesener Requisition Zettel mit mehrern nachführet, hat ein Ehrfamer Rath nach angehöret Relation Hrn. Mattheisen Hoffmann über des Mülenschreibers beschehenenn erforderter Rechnung oder Nachweisung in diese Stadt Kommen und consumirten Molters halber gethane Erklärung und Verlesung desienigen Schluß, so am 21. May jüngsthin gemacht, es dabei nemlich ged. Schluß allerdings mit Weßlich dessen und anderer Polhziehung unausstellig zu befürderen, bewendig lassen, unndig erachtend, daß in dieser Klarer die bloße Consumptions-Substanz betreffender Sach einiger Verfolg beschrieben oder communicirt werde, zumalen wollen nach Inhalt gemeinen in Versammlung der 44. gemachten Schluß alle dieser Statt angehörige, zu gleichem Last und Supportierung der Brod Acciesen gehalten, gestalt dan wohlged. Rath davon mit nichten abzusehen, resolviret, solches den Mülenerben, und daß Sie alle unsulässige Procedur einzustellen haben, anzudeuten Hrn. Dri Gudeman und Lto Wegfers, vort beiden Hrn. Hoffmann und Broich mit Zuziehung Hrn. Scheits auß new eingegangenen Rathsfreunden befohlen, den Mülenschreibern ernstlich auszusagen, daß sie innerhalb acht den nachstfolgenden Tagen die so oft ersoderte Rechnung und benebens beständige Nachweisung zu thun haben, woneben der Erben Zaltscheid das Churfürstliche in diese Stadt brachte gemahlene Molters Contingent hinkommen, und an was vor Personen verkauft oder verlaßen sei, und solle zugleich was und wie viel ab deme hievor von oben herab kommen in dieser Statt consumirten Spelz und andern Mehl von den Erben eingenhomen, und etwa aus der Weinschullen oder sonsten erhoben, fort über des Gemahle Verschlag und daß die Wegfer mehr ein- als ausführen nachgekündigt, sodan daß mit Vorfertigung hiebovehr zur Aufsicht gut besundenen Hensols zu verfahren das Urkunde an gehörigen Dertren verrichtet werde.

Pro Copia cum originali Protocollo Amplmi Magistratus Coloniaensis
fideliter collationata et verbotenus concordante subscribo

Vitus Blanckenhefm,

Reg. mppr.

No. 14.

N^o. 14.

Act. Commiff. [13]

Martis 27. Junii 1650.

Nach angehoerter Relation beider Hrn. Hoffman und Broich über Beschaffenheit derjenigen Rechnung, welche von dem Müllenschreiber Buschmann des, ab gemahlten Korn redundirenden Molters halber übergeben, hat ein Ehresamer Rath nach angehörem ferneren Bericht gedr. H. Hn. daß unter andern auch zwey tausend sieben hundert und acht Gulden neunzehn Alb. von ged. Müllenschreiber Buschmann aus Händen des Zeichenschreibers Netthausen wegen desjenigen Spelzmehls erhoben, so diß Orts nit gemahlen, sonder zu gemeinem Mains Accommodation von oben herab anders gebracht worden, zu vorderst Gulden zweitausend siebenhundert und acht Gulden neunzehn Alb. von mehr ged. Müllenschreiber wider zu erfodern und auf die Endestrags Rentkammer einzuliefern, zugleich auch des consumirten Molters Schülldigkeit nach Befehl von Hrn. Wilhelm Broich gemachten Auszugs einzubringen Dri Maas, Melchiori Kinkeo und ged. Hrn. Broich lezged. beiden Herrn auch absonderlich befohlen sowohl in der Weinschullen als an den Pforten auf alles Gemahl fleißige Achtung mit und neben den Bedienten zu haben, damit kein Verschlag usurpiert, sondern diejenige, so daran pflichtig mit Confiscation des Guets bestraft und also die Accies zu gemeinem Besten, ohne einigen der Personen Unterschied richtig eingebracht werde, zu welchem Ende vermög voriger ausgelassenen Necessen die Mehlnaaß neben einem Zeichen Heußel, als bald wieder aufgerichtet, die schuldige Accies von dem einkommenden Gemahls dem Gewicht nach richtig abgestattet, und über eins und anders durch obged. Deputirte eine beständige Anstalt gemacht werden solle.

Pro Copiâ cum Originali Protocollo Ampm Magistratus Coloniaensis
fideliter collationatâ, et verborenis concordante subscribo

Vitus Blanckenheim,

Registr.

N^o. 15.

Act. Commiff. [14]

Lunae 18. Julii 1650.

Als der Müllenschreiber Buschmann (deme sicherer hiebevorn vom Spelzmehl erhobener Gelder Restitution, in Kraft eines Ehresamen Rathes Verordnung durch Hrn. Doctoren Maas, Melchiorum Kinkeum und Wilhelm Broich auch befohlen, gebachte Verordnung oder Registratur ihme schriftlich zu erteilen, und

ist das Ansuchen referirender Secretarius mich diesfalls zu beordern gebetten, hat ein Ehrfamer Rath nach gemeiner Umfrag von Mann zu Mann es bei gethaner mündlicher Ausfag und des sowohl die vom Spelzmehl erhobene Gelder als von des Molters Consumption schuldige Accies respective zu restituiren und jedesmahl zu bezahlen allerdings bewenden lassen mit Befehl an beide Doctores Hrn. Stimmeyere Gudenaw und Dren Maas Hen. Dris Biltorff Erklärung zu erfoderen, ob S. E. den Mülenerben gegen wohlgeim. Rath bedient seyen, gesalt deme vorgegangen fernern Bescheids gewärtig zu sein.

Pro Copia cum originali Protocollo Amplmi Magistratus fideliter collationata et verbotenus concordante subscribo

Vitus Blanckenheim, Registr.

No. 16.

Act. Commiss. [15]

Jovis 15. Decembris 1650.

Auf Erinnerung des Hrn. Memorialsmeisters Hrn. Dris Hittorff das am 28. Septembris jüngsthin dem Mülenschreiber Buschman verkündet ungefehr zweitausend siebenhundert Gulden einzulieferen, so ab consumirtem von oben hinunter Kommenem Spelzmehl an Statt Molters eingehohmen, ist durch den Secretarium Anzeig beschehen, daß gedachter Mülenschreiber am dritten gesfolgten Monate Octobris per supplicationem einkommen, als darauf ein Ehrfamer Rath dieselbe zu verlesen verordnet, wie mit in vermelden Beilagen beschehen, ist nach genohmenem Abtritt deren zu den Mülten interessirten Erben, die Distribution deren zum Kaiserlichen Kammergerichte eingeschickter *Exceptionum sub- et obreptionis* anbefohlen (a) und beschehen und seynd demnachst nach gerhaner gemeiner Umfrag alle Schluß, so vorangezogener Gelder halber ausgelassen, bestetigt mit dieser ferner Erklärung, daß mehrgedr. Mülenschreiber Buschmann zwischen dies und künfftigem Montag gedachte Gelder unsehbar auf die Sudestags- Rentkammer einlieferen, oder der Execution gewertig seyn solle, die Ausfag ist Hrn. Dri Maas und Melchiori Kinkio dabei auch Hrn. Stimmeyern Gudenaw und zeitlichen Hrn. Appellations- Commissarius committirt, Hrn. Dris Biltorff adliche Erklerung zu erfoderen, ob S. E. den Mülten erben noch zur Zeit advocando oder consulendo bedient seye, gesalt darauf dem Befinden nach ferneren Bescheids gewärtig zu seyn, und solle hinfüro allen Würgern und Einwohnern frei gestellt seyn, entweder allhie auf den Aebn und anderen in der Stadt gelegenen gemeinen, oder auswendigen Mülten ihre Früchren vermittels richtiger der bestimmter ordinari Accien Sablung, maßten zu lassen.

Pro Copia cum Originali Protocollo Amplmi Magistratus Colonienfis fideliter collationata et verbotenus concordante subscribo

Vitus Blanckenheim, Registr.

(a) Sie ist gedruckt worden. Es finden sich davon Exemplarien bei den Akten.

No. 17.

Act. Commiff. [19]

Veneris 14. Martii 1681.

Esß der Ehrbahrer Zünften deputirter Hr. in puncto der Mahl Acciesß beschehen und durch den Directorem Syndicatus Hrn. Drem Arnoldum Juden duncß revidirt: unmaßgeblicher Vortrag verlesen und wohlgedachter Hr. Director ausführlich dabey referirt, so werden Ihre Hochedelgestr. der Burgermeister von Köllen beyde Herrn Stimmestere und beyde Herren Weinmestere ersuchet, mit Zuziehung Wohlgedachten Hrn. Directoris und übriger beyder Hrn. Syndicorum zu überlegen, wie die Zeichen zu geben, an den Pforten sowohl um außß als eingehen, zu Verhütung alles Verschlage zu beobachten, Sandtmüllnen vor geschlagenermaßen einzurichten, der Molter zu veracciesßen, dieselßhalb Dero von den Müllen Erben anno 1644. und 1646. interponirter Appellation, sonderlich weilen darüber keine *inhibitio* einkommen fleißigst nachzusehen. Diejenige, welche hierbey zu hören nötig seyn mögten, ihrem Gutbefinden nach zu vernehmen, und wegen des Zeichenschreibers Müheßß das dienlichste zu versehen.

Pro extractu Protocolli Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

No. 18.

Act. Commiff. [20]

Lunae 22. Januarii 1652.

Esß unterm Nahmen sambtslicher zur Müßheimer Fahet berechtigter hiesiger Stadt Schifflent gebetten worden, daß sie gegen alle Eintracht, so *viã facti* eingeführet werden will, manutentirt werden mögen, ist beiden Herren Andernach und Speyr neben mir dem Secretario dießßfallß mit dem Fürstl. Pfalz Neuburgßßchem allhier sich verhaltenden Vogten Wendel zu communiciren, undt die Billigkeit zu befürderen, inmittels aber das aufwendige Gemahl, wenn manñ dies Orts nach Notturft versehen werden kan, zu verbietben, undt das Urkund zu dem Endt zu verrichten, beyden Herren Schuerman, undt Büttgen committirt.

No. 19.

Act. Commiff. [24]

Mercurii 13. Septembris 1651.

Herr Dr. Meinerßhagen Syndicus referirt: daß den Churfürst Cöllnischen Abgeordneten vorgißßriger Einßß Chrsamen Matßß in der Müllen und Molters Sreits

Streitigkeiten gemachter Schluß, daß nemlich wohlged. Rath keinen bürgerlichen Zwang auf die Rheinmüllern nachgeben, oder von anbevollener Erstattung deren *ex erroneo fundamento* von andero kommendem Spelzmehl an Statt Molkers erhobener Gelder abstehen könne, glimpflich und mit allen Umständen der *Gegeu observanz* angedeut seye. Es wehre aber Kuhrsüßlichen Theils: daß die in ihrem Vortrag angezogene Verträge ein anders des Zwangs halber nachführten, und verschiedene wegen aufgefollter Gelder ertheilte Registraturen wohlgem. Rath's Erkenntnuß und freywillige Verordnung genugsamb eröffneten, *sustinirt*, und erkläret worden, daß Höchstigemelt Ihre Churfürstliche Durchlaucht davon also schlechtthin nit würden abstehen, dero wegen die Hrn. Abgeordnete dahin stellten, daß solches nochmalen hinterbracht, und ein und anders zu fernere Communication veranlaßt werden mögte, darauf nach gemeiner Umfrag von Mann zu Mann voriger Schluß dahin erkläret: daß mit Beförderung der Churfürstl. ab inkommenem Spelzmehl aufgefollt und berechneter Gelder Halbscheidt eingehalten, die andere Halbscheidt aber von dem Müllenschreiber Buschman vorigen Schlüssen gemess erlegt, die dißfalls aufgelaßene Registraturae den Hrn. Syndicis zugestellt, und des an gemachten Zwangs halber, so die *Gegeu Observanz* genugsamb hintertreibt, die fernere zu gemeinem Besten dienstliche Nottdurft *respicirt* und zu gütter Nachrichtung aufs Pappir gebracht werden solle.

Pro Extractu Protocolli Amplmi Senatus Coloniaensis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

N^o. 20.

Act. Commiff. 25

Mercurii 18. Februarii 1654.

Als in Gespräch kommen, daß die Bürgerchaft, uneracht die vor dieser Stadt ausin Rheinstrohm Ankerfack liegende Müllern mit keiner Zwangs Gerechtigkeit versehen, angehalten werden wolle, von jedem Malter auswendigen Gemahls anderthalben Gulden zu geben, oder auf ged. Rheinmüllern mahlen zu lassen, und dan die in Rath's Statt anwesende Müllern Erben erkläret, daß mehrged. Müllern ihres theils vor kein Zwangs Gemahl gehalten werden, welches ein Ehrfamer ob notorietatem billig an sein Ort gestelt, so ist zum Schluß kommen, daß alles Gemahl frei sein und verbleiben, von jedem Malder mehr nit als ein Gulden zur Accies den Müllern aber außerhalb des Molkers an Geld nichts und dieser zum gemeinen Besten aller freier Bürger gemachter Schluß ohne Vorwissen und Bertung der 44. Gasselfreund nachtheilig nit geendert, in alle Weeg aber die Accies vom auswendigen Gemahl mit gütter Richtigkeit eingehohmen, und keine gemahlene Früchten auf Caution oder Pfändt eingelassen werden sollen, darab die Schüldigkeit an gebrauchigen Ort

Ort nit zuvorderst bezahle, und disfalls Schein eingeliefert, da sich dan eini-
ger Verschlag befunde derselb solle als confiscabel angehalten, ein dritter Teil
dem Pfortenschreiber und Soldaten ohne Remission gelassen, und nit allein die ge-
treue Aufsicht den Soldaten bei Verlust ihrer Dienst durch die Hrn. Kriegs Com-
missarios ernstlich befohlen, sondern auch das übrig durch beide Hrn. Wollig und
Schmitz verurkundet, fort durch Hrn. Deuz und Heuffe, wie es nit vorged-
Müllenerben präventivem Vorzug im Holzkauf beschaffen, und warumb die an
dem Speiszmehl hieueuohr erhobene von denen zu den Müllen interessirten
geteilt ungefehr 2700 fl. betragende Gelder verschiedenen Schlüssen zu folg ia
ntum des gemeinen Guets nit wieder eingeliefert, alles Fleißes nach getündig
und zu seiner Verordnung wieder referirt worden.

Pro Extractu Protocolli Amplimi Senatus Coloniaensis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

N^o. 21.

Act. Commiff. [46]

Vertrag von 1613. wegen der Lohemühle.

Als sich im Weir befunden hat, das wegen des Lohemahlens die Bürger und
eingesessene der statt Cöllen ein zeithero ausserhalb der statt die Lohemüh-
len besuchen müssen, und dann Bürgermeister und Rath sich haben vorstellen
lassen ein Nothwufft und gemein Best zu sein, bei diesen geschwind und geschehlichen
Zeitten die Bürgerschaft nach möglichen Dingen in der statt beisammen zu halten,
daheselbsten Ihnen nödtige Bereitschaft zu verschaffen, und derohalben entschlossen
gewesen sein, eine Wintlobe Müll aufzusehen — dagegen der Hochwürdigst
Durchleuchtigster Unser Genedigster Churfürst und Herr Herr Ferdinande Ermöht
und bestetiget zum Erzbischoffen zu Cölln und Churfürst Pfalzgrave bey Rhein,
Herzog in Ober und Niderbayern vorwenden lassen, Ihre Churfürstl. Durchlaucht
hieltens darvor, das alsolcher Müllnbaw Ihre und Ihren Nachkommen und
dem Erzstift Cölln Präjudicirlich und nachtheilig fallen, auch den vorhero auf-
gerichten Verträgen zuwider sein würde. Insonderheit weil leichtsamb beschehen
und erfolgen köndt, das mit der Zeit diese Wintlobe Müll zur Getreide Müll-
len köndte verendert, wie dann verspüret würde, das mit den dreien Winds-
mühlen bei St. Gereon, der Carthus, und zu St. Severin gegen jetzged.
Verträge beschehen, und noch beschehe, daselbsten nicht allein Malz sonder
ander Getred als Weizen, roggen, und was dessen mehr zu der *annonia* ge-
hörig ist gemahlen, das Molter darab genohmen, und molter Rißen angeordnet
sein solten. Hinwiderumb aber Bürgermeister und Rath angeben, und auß
unerschädlich erfolgten Verdrägen es davor gehalten, das die Verträge davon
abn seiden Ihrer Churf. Durchl. anregung gerhan, *temporal* sein, und über
das die Aufriechtung der Windmühlen in sich absolute nicht verpieten, also
vill.

willmehr Ihnen frei stehen soll obged. Lohē Mühl zu erbawen, derogestalt daß ein Theill dem anderen seine *pretensiones* nie hat nachgeben können und wollen. Demnach ist diese Sach dahin verglichen, das ein L. Rhat die obangeregte Lohē Windmühl setzen, und zu anderk nicht als allein zu Lobemachen für die in der statt Cöllen gelebene Bürgerchafft und Jawohner zu richten, erbawen und gebrauchen lassen, auch solcher Bau und geprauch Höchstgedachtem Herren Churfürsten oder dem Erbschiff Cöllen ohn einigen Versang und präjudicio sein und bleiben, sonder sowohl die angezogene Verträgh, als auch in specie die zu St. Gereon, bei der Carthaus und St. Severin erbawete Mühlen und daselbst angestellte Molterkisten und Molter genos In ferner Communication genohmen, und bey jezo wehrenden *pacificationis* Handlung der Gebühre erledigt werden sollen, Und sein zu Urkund dessen dieß Vergleichs zwei Zeitulen einer under Ihrer Churf. Durchl. Secret und Secretarii Unterschrifte, der ander under des Rhat Secrett und Secretarii Hand zur fest und stetthaltung oberührten Vergleichs aufgericht, und hinc inde mitgetheilt und übergeben worden. Signaturum aqm 25. Februarii im sechssechshundert und drezehenden Jahr.



Constan Francot Secr.

Daß diese Abschrift dem Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, solches bescheinigt in Abwesenheit des Archivars unter aufgedrucktem Kurfürstl. Insegl. Bonn den 10ten 9ber 1789.



Pet. Jos. Averdunk

als zum Kurfürstlichen Archiv verordeter Kanzlist.

N^o. 22.

Act. Commiff. [123]

St nicht bei der Hand.

N^o. 23.

Act. Commiff. [124]

Lunae 28. Junii ao. 1627.

H^r. Bürgermeister Drostkirchen hatt referirt, es hätten die Hrn. Rentmeister angezeigt, daß ein Mühlen Arbeiter auf den Rheinmühlen alhie sich allerweiss und zwar dermaßen bei seinem Dienst verhalten habe, daß die Müller Erben nicht allein für undienstamb halten, denselben in seinem Dienst lenger nicht zu lassen, sonder man über seine Person rechtē Kundschaft würdt eingenommen, er alsdann wohl zum Thurn gebracht werden mögte, worauf der Hr. Stimmmeistern vgeben, gedachten Mühlen Arbeiter vorzubeseiden, ihn über die

St

von

von dem Hrn. Rentmeistern verfaßte Fraghüt Puncten und Articulen zu examiniren, und gestalten Sachen nach denselben hind meinen Herrn bringen zu lassen.
Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,
Registr.

N^o. 24.

Act. Commiff. [125]

Absetzung eines Rheinmüllers.

Veneris 20. Januarii 1634.

Die Relation Hrn. B. Bolandt, daß ein hiesiger Rheinmüller Pinnen Johan genannt, sich dermaßen widerspennig erzeige, daß die Müllenschreiber mit demselben keinen Ausweg finden, oder zum Gehorsamb zwingen mögen, ist den Thurnhernern vgeben denselben vorzubehscheiden, vnd da Er ein Bürger ist, alß dann Thurn zu Thurn zu gebieten, sonst zu Thurn zu schüren befohlen.

N^o. 25.

Act. Commiff. [126]

Cassation eines Müllers.

Lunae 16. Octob. 1634.

Die Relation Hrn. Bürgermeister Poils, daß ein Becker am nechstverwichenen Sambstagh von einem Müller, der Pinnen genannt, auf der Rheinmüllern mit Schlägen gahr übel tractirt seie, hat Ein Ers. Rath den zeitlichen Eighern darub Kundschaft einzunehmen, auch wegen der ausgetheilte Mahlszeichen von dem Zeichenschreiber Brauweiler nothdurftigen Bericht zu erfordern anbeuohlen.

Als dabei angezeigt, daß vorgemelter Müller ein schlimmer nichtswürdiger Mensch, vor diesem auch seines übeln Verhältnens halber in meiner Herren Hasetungh gewesen seie, hatt Ein Ers. Rath gdn. Mühlern alsपालden zu cassiren beuohlen.

Es hat Ein Ers. Rath nochmahls dem Commendanten, wie auch dem Consumption Commissario zu Deutz anbeuohlen kein gemahlenes Gut zu der Bestung einzulassen, es seye dan vorhero die schuldige Accies darab der gebuer entrichtet. Commiffum Hrn. Kriegs Commissarien.

N^o. 26.

Act. Commiff. [127]

Mercurii 23. Februarii 1656.

In^{is} unterm Namen gesambter Müllern Erben einkommene *Supplicatio* umb Ausfolgung in Weiland Johansen Buschmanns gewesenen Müllenschreibers

schreibers Behausung vorhandener Früchten Bücher und Mühlen Register, dazu die Erben allein interessiert, sodann das erkannte Inventarisatio et Con-
 sinuatio anders nit als in Beweisen ihrer Deputirten vorgenommen, zugleich auch
 verlesen was Materen von Elsen zu Vollziehung erkannter Inventarisatio und
 Consignation gebetten, hat ein Ehrfamer Rath in geb. Erbgenahmen Begehren
 gewilliget, und im übrigen was ferner gebetten und erkannt zu vollziehen
 Hrn. Dribus Gudenaw und Hittorf Commission aufgetragen.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator mppr.

N^o. 27.

Act. Commiff. [128]

Mercurii 8. Martii 1656.

Auf abermalig Suppliciren unterm Nahmen gesambter Mühlen Erben *contra*
quoscunque Creditores des abgestorbenen Mühlen Schreibers Buschman, daß mit
 Befättigung vorigen über Ausfolgung vorhandener Früchten und die Mühlen
 Weibschafft betreffender Bücher gemachten Schluß ferner vorhandener Wein,
 wie auch gereidt und ungereidter Güter Distraktion erlaube werden möge, ist beiden
 Hrn. Hanthumb und Webig aufgeben den Hrn. *Syndicorum* rechtliche Meinung
in puncto praesentiae praesentiae et Distractionis also zu erfordern, damit die
 selbe bei noch währendem oder in künfftigem Rathstag unfehlbar erfolge.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Reg. mppr.

N^o. 28.

Act. Commiff. [129]

Mercurii 27. Septembris 1656.

Die sämtliche Mühlen Erben haben begehrt Ihnen zur *Perustration* einiger
 im Buschmannischen Sterbhaus befindlicher Schrifften zu verheiffen,
 welches *Petitum* an die Hrn. *Syndicos* verwiesen.

Pro Extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

No. 29.

No. 29.

Act. Commiss. [130]

Veneris 29. Novembris 1658.

Unterm Namen sämtlicher Mühlen Erben ist in heut verlesener Supplication gebetten, daß ihre mit dem Münsterischen Pfenningsmeistern Buren in puncto *praesentiae* erregte Streitigkeiten und was diesfalls zum rechtlichen Verfolg kommen an eine unparteyische Universität zur *Cognition* gelangt, und diesfalls jemanden *Commission* aufgetragen werden wolle, darauf mit dem Secretario *expensis* perentium angeregten Verfolg mit geeignenden *Sportulis* an eine unparteyische Universität in höchster Geheimb zu glangen *Commission* aufzutragen.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,
Registrator,

No. 30.

Act. Commiss. [131]

Lunae 29. Novembris 1660.

Herrn Franz Brassart und Joan Wilhelm von Siegen zeitlich regierende Sen. Bürgermeistere haben in übergeben und verlesenem Memorial von der landeskrönischen famili ein sicheres allhie gebabtes Anteil der Mühlen Gesell gekauft zu haben angeben und mit suchendem Consens eines Ehresamen Nachs sichern Herrn *Commission* aufzutragen gebetten, so bei den Hrn. Mühlen Erben Werbung thun, daß auch mit dero Bewilligung ein jeder zur Habscheid an also erkauftes Mülenteil ohne Consequenz und Nachtheil wohlgeb. Nachs und Erben untereinander habenden Redirens und Vertrag möge geschrieben und Erbfaß gemacht werden, als diestemnach verlesen was diesfalls in simili am 13. Septembris und 6. Decembris 1652. von damaligen Hrn. Bürgermeistern tenney erhalten worden, so ist zu gesuchtem End und dessen Vollziehung Sen. Weinmeistern *Mylo* und *Commissario* von der Sarden *Commission* aufgetragen worden.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,
Reg. mppr.

No 31.

Act. Commiss. [132]

Lunae 7. Februarii 1661.

Wes unterm Namen Constantini ter Ischre in Sachen des Münsterischen Pfenningsmeisters gegen hiesige Sen. Mühlen Erben pro Decreto *praesentia*.

sentationis Actorum in heut verlesener *Supplication* angeben und gebetten, ist *communicabel* an zeitliche Sigsherren erkannt, gestalt ihre Erklärung fürderlich zu thun.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

N^o. 32.

Act. Commiss. 133]

Mercurii 30. Martii 1661.

Demnach unterm Namen Constantini ter Uebe des Münsterischen Pfenningmeisters und nunmehr dessen *Cessionarii Mandatarii* gegen hiesige Müllens Erben einkommen, und verlesenen Memorial conduplicatio Sportularum verboten, und daß diesmnach der Actorum inrotulatio citatis citandis beschehen müge, angehalten worden; so ist Hrn. Stimmmeister Notkirchen gd. Erben darüber Anzeig zu thun und zu befürderen *committirt* worden, daß der in erregter *preferenz* Strittigkeit vorrätiger Gelder Zaltscheid auf die Freitag Rentsammer eingeliefert werde.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

N^o. 33.

Act. Commiss. 134]

Mercurii 13. Aprilis 1661.

Auf die Namens der sämtlichen *Cessionarien* des Münsterischen Pfenningmeisters gegen die Zrn. Müllens Erben am 3ten dieses einem Ehrsamem Hochweisen Rath notificirt, und inlinierte Appellation hat wolged. Rath aus denen in dem Appellations-Zettul angeführten Urfachen den am 30ten Martii nachsthin erteilten *Recess* dahin hienit *declarirt*, daß einen Weg wie den andern die so oftmalen anbefohlene *transmissio Actorum* praevia Collatione et parificatione ungesaumt werckstellig zu machen und der Registrator citatis citandis mit all solcher Collation und Parification zu verfahren, darauf die Acta durch den darzu deputirten Secretarium fürderlich ad impariales auszustellen, immittele aber und bis zu Einlangung der Urteyl die mit beiderseits Belieben *consignirt* Geld der in selbigem Stand, wie sich igo befinden, zu lassen seyen.

Pro Extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator.

Ⓞ

No. 35.

N^o. 34.

Act. Commiss. [135]

Veneris 22. Aprilis 1661.

Herr Stimmmeister Rodfkirchen referirt, daß auf die vor zeitlichen Hrn. Bürgermeistern Hrn. Franciscum Brassart und Joan Wilhelm von Siegen *ex Commissione* eines Ehrsamten Hochweisen Raths beschehene Requisition zeitlicher Müllen Erben umb wolged. Hrn. Bürgermeistere an sichere von denen von Landeskron gekaufte Müllenteile und Gerechtigkeit ohne Abbruch den alten wirklichen Müllen Erben competirenden Juris retractus schreiben zu lassen, dieselbe mit Vorbehalt solchen Rechtsens einem Ehrsamten Rath zu unterthänigen Ehren in solche Schreimung und Admission sine praedjudicio et consequentia gewilligt, darauf wolged. Rath es also in Conformitater dessen, wie bey der Aufnahm Hrn. Bürgermeisters Kenep beschehen, angenohmen, und diessennach mehrwolgged. Hrn. Bürgermeistere angekaufte Müllenteile zu schreiben zeitlichen Schreinschreibern befohlen.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Registrator mppr.

N^o. 35.

Act. Commiss. [136]

Mercurii 26. Aprilis 1661.

Was Constantinus ter Lohrde, als Mandatarius des Münsterischen Pfeningmeisters Cessionarien in Sachen gegen hiesige Hrn. Müllen Erben in puncto Admissionis ad praestationem solennium in heut verlesenem Memorial erbotten und gebetten ist durch beide Hrn. Ltos Mülheim und Wischium an die Hrn. Syndicos zu gelangen und *communicatione praevia* derselben *rechtlich* besfinden zu hinderbringen *committirt*.

Pro extractu Protocolli Amplmi Senatus Colonienfis

Vitus Blanckenheim,

Reg. mppr.

N^o. 36. und 37.

sind S. 57. zu viel allegirt.

NB. In den Beilagen Bl. 57. Zeil 20. ist ein häßlicher Druckfehler eingeschlichen.
Anstatt Steinmeister, lese Stimmmeister.



Ng 2456. 40

(X2263740)

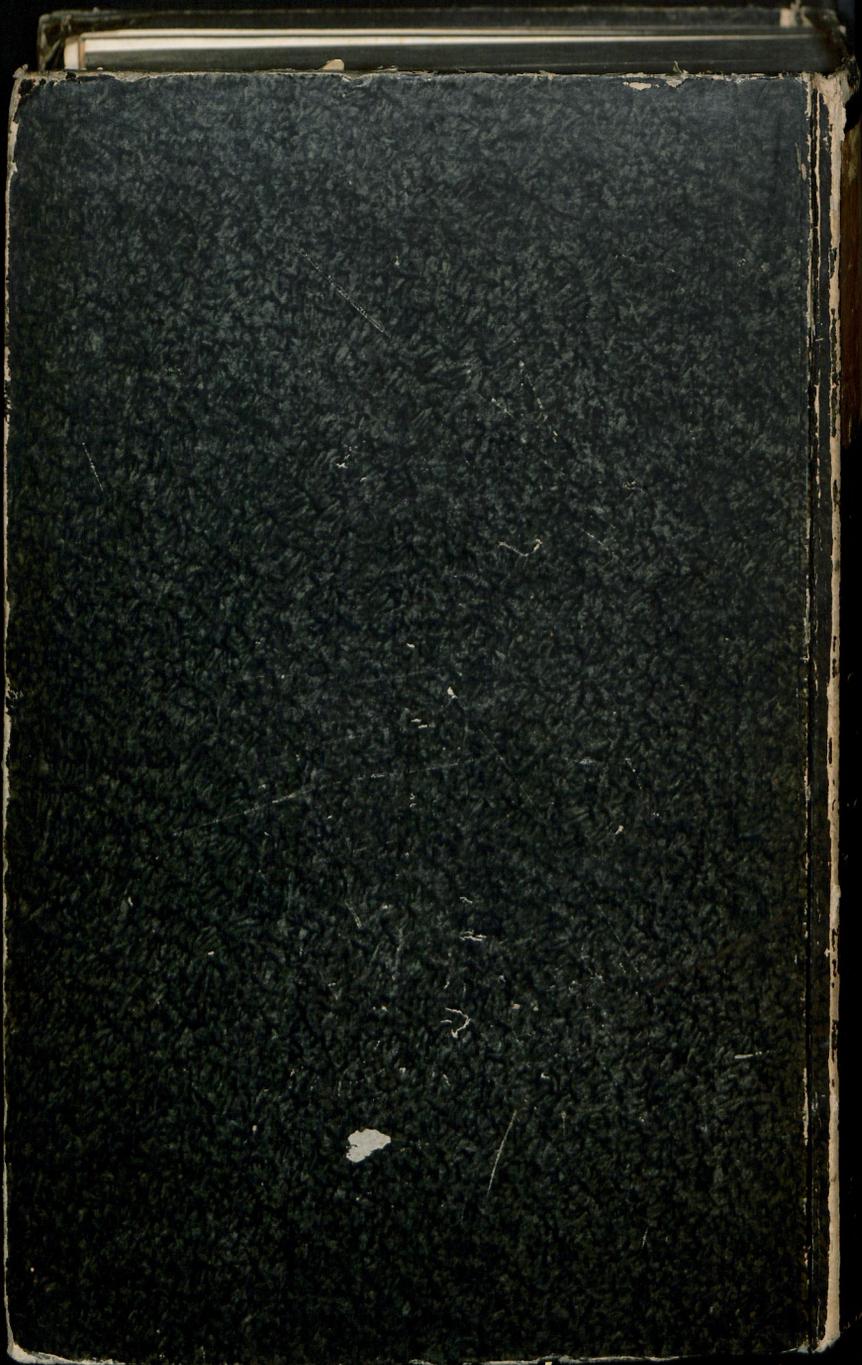
ULB Halle 3
007 235 054



WIP

NC





E r s t e s

W r o m e m o r i a

Die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

Abgang der Rheinmühlen

und

alte Bannalität betreffend.

in Sachen

Seiner Durchlaucht zu Köln

wider

Germeister und Rath der
alten freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoraticis etc.



1 7 9 0.

